

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1964

Ausgegeben am 17. August 1964

11. Stück

17. Gesetz: Gemeindewahlordnung der Stadt Wien (Wiener Gemeindewahlordnung — GWO).

17.

Gesetz vom 19. Juni 1964, betreffend die Gemeindewahlordnung der Stadt Wien (Wiener Gemeindewahlordnung — GWO).

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

I. HAUPTSTÜCK

Allgemeines, Wahlausschreibung, Wahlbehörden

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

(1) Die Mitglieder des Gemeinderates werden auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Verhältniswahlrechtes aller nach dieser Wahlordnung wahlberechtigten (männlichen und weiblichen) österreichischen Staatsbürger, die in Wien ihren ordentlichen Wohnsitz haben, gewählt. Ihre Zahl beträgt 100. Die Wahl wird nach Gemeindebezirken vorgenommen. Die Zahl der in jedem Gemeindebezirk zu wählenden Gemeinderatsmitglieder wird auf die in der Verfassung der Stadt Wien in ihrer jeweils geltenden Fassung angegebene Berechnungsart bestimmt.

(2) In jedem Gemeindebezirk ist eine Bezirksvertretung zu wählen. Jede Bezirksvertretung besteht aus 30 Mitgliedern. Diese sind auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Verhältniswahlrechtes aller österreichischen Staatsbürger, die im Bezirk ihren ordentlichen Wohnsitz haben, zu wählen. Sie dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören.

(3) Die Wahl der Mitglieder des Gemeinderates und der Bezirksvertretungen ist gleichzeitig durchzuführen.

(4) Im Falle einer Neuwahl des Gemeinderates vor Ablauf der Amtsdauer sind auch die Bezirksvertretungen neu zu wählen.

(5) Wird eine Bezirksvertretung aufgelöst, so ist die Neuwahl nur auf die restliche Amtsdauer vorzunehmen.

(6) Sämtliche Bestimmungen dieser Wahlordnung gelten, sofern nicht anderes bestimmt ist, sowohl für die Wahl des Gemeinderates als auch für die der Bezirksvertretungen.

§ 2

- (1) Jeder Gemeindebezirk ist ein Wahlbezirk.
(2) Zur Erleichterung der Wahl wird jeder Wahlbezirk in Wahlsprengel eingeteilt.

2. Abschnitt

Wahlausschreibung

§ 3

(1) Die Wahl der Mitglieder des Gemeinderates und der Bezirksvertretungen wird vom Bürgermeister durch Verlautbarung im Amtsblatt der Stadt Wien ausgeschrieben.

(2) Die Wahlausschreibung hat den Tag der Wahl und die Zahl der in jedem Wahlbezirk zu wählenden Mitglieder des Gemeinderates und die Zahl der in jedem Wahlbezirk zu wählenden Mitglieder der Bezirksvertretung zu enthalten.

(3) Die Wahl ist auf einen Sonntag oder einen anderen öffentlichen Ruhetag festzusetzen.

(4) Die Wahlausschreibung hat weiter den Tag zu bestimmen, der als Stichtag gilt.

(5) Die Wahlausschreibung ist durch öffentlichen Anschlag kundzumachen.

3. Abschnitt

Wahlbehörden

§ 4

(1) Vor jeder Wahl werden Wahlbehörden gebildet. Sie bleiben bis zur Ausschreibung der nächsten Wahl des Gemeinderates und der Bezirksvertretungen im Amt.

(2) Die Wahlbehörden bestehen aus einem Vorsitzenden als Wahlleiter oder seinem Stellvertreter sowie einer Anzahl von Beisitzern. Für jeden Beisitzer ist für den Fall seiner Verhinderung auch ein Ersatzmann zu berufen.

(3) Mitglieder der Wahlbehörden können nur Personen sein, die das Wahlrecht zum Gemeinderat besitzen. Personen, die diesem Erfordernis nicht entsprechen, scheiden aus der Wahlbehörde aus.

(4) Das Amt des Mitgliedes einer Wahlbehörde ist ein öffentliches Ehrenamt, zu dessen Annahme jeder Wahlberechtigte verpflichtet ist, der in Wien seinen ordentlichen Wohnsitz hat.

(5) Den Sitzungen der Wahlbehörden können nach Maßgabe des § 12 Abs. 4 auch Vertreter der wahlwerbenden Parteien beiwohnen.

§ 5

(1) Die Wahlbehörden haben die Geschäfte zu besorgen, die ihnen nach diesem Gesetz zukommen. Hiebei entscheiden sie in allen Fragen, die sich in ihrem Bereich über das Wahlrecht und die Ausübung der Wahl ergeben. Ihre Tätigkeit hat sich jedoch nur auf allgemeine, grundsätzliche und wichtige Verfügungen und Entscheidungen zu beschränken. Alle anderen Arbeiten obliegen den Wahlleitern.

(2) Den Wahlbehörden sind vom Magistrat die notwendigen Hilfskräfte und Hilfsmittel zuzuweisen.

§ 6

Für jeden Wahlsprengel wird eine Sprengelwahlbehörde (§ 7), für jeden Wahlbezirk eine Bezirkswahlbehörde (§ 8) und für das ganze Stadtgebiet die Stadtwahlbehörde (§ 9) eingesetzt.

§ 7

(1) Die Sprengelwahlbehörde besteht aus dem vom Bürgermeister zu bestellenden Vorsitzenden als Sprengelwahlleiter und mindestens drei, höchstens sechs Beisitzern.

(2) Der Bürgermeister hat für den Fall der vorübergehenden Verhinderung des Sprengelwahlleiters einen Stellvertreter zu bestellen.

(3) Der Sprengelwahlbehörde obliegen insbesondere die in den §§ 60, 73 bis 75 bezeichneten Aufgaben.

§ 8

(1) Die Bezirkswahlbehörde besteht aus dem Leiter des magistratischen Bezirksamtes als Vorsitzendem und Bezirkswahlleiter sowie aus mindestens sechs, höchstens zwölf Beisitzern.

(2) An Stelle des Leiters des magistratischen Bezirksamtes kann der Bürgermeister einen anderen rechtskundigen Beamten des Magistrates bestellen.

(3) Der Bürgermeister hat für den Fall der vorübergehenden Verhinderung des Bezirkswahlleiters einen Stellvertreter zu bestellen.

(4) Die Mitglieder der Bezirkswahlbehörde dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder einer Sprengelwahlbehörde oder einer Einspruchskommission (§ 34) sein.

§ 9

Die Stadtwahlbehörde besteht aus dem Bürgermeister oder einem von ihm entsendeten Stellvertreter als Vorsitzendem und Stadtwahlleiter sowie neun Beisitzern.

§ 10

(1) Die nach den §§ 7 und 8 zu bestellenden Wahlleiter sowie deren Stellvertreter sind spätestens am siebenten Tag nach der Wahlausschreibung zu ernennen.

(2) Vor Antritt ihres Amtes haben sie in die Hände desjenigen, der ihre Bestellung vorgenommen hat, oder in die Hände eines von ihm beauftragten Organs das Gelöbnis strenger Unparteilichkeit und gewissenhafter Erfüllung ihrer Pflichten abzulegen.

(3) Die Wahlleiter sind berechtigt und verpflichtet, bis zur Konstituierung der Wahlbehörden alle unaufschiebbaren Geschäfte zu besorgen und insbesondere Eingaben entgegenzunehmen.

(4) Nach Konstituierung der Wahlbehörden haben die Wahlleiter ihre bisherigen Verfügungen den Wahlbehörden zur Kenntnis zu bringen und sodann alle Geschäfte zu führen, die den Wahlbehörden nicht selbst gemäß § 5 Abs. 1 zur Entscheidung vorbehalten sind.

§ 11

(1) Spätestens am zehnten Tag nach der Wahlausschreibung haben die Vertrauensmänner der wahlwerbenden Parteien, die Vorschläge für die gemäß § 12 Abs. 3 zu bestellenden Beisitzer erstaten wollen, ihre Anträge nach Abs. 3 einzubringen.

(2) Als Beisitzer und Ersatzmänner können nur Personen vorgeschlagen werden, die den Vorschriften des § 4 Abs. 3 entsprechen.

(3) Die Anträge auf Bestellung der Beisitzer (Ersatzmänner) der Stadtwahlbehörde und der Bezirkswahlbehörden sind an den Bürgermeister, die Anträge auf Bestellung der Beisitzer und Ersatzmänner der Sprengelwahlbehörden an den Bezirkswahlleiter zu richten.

(4) Verspätet einlangende Anträge werden nicht berücksichtigt.

(5) Sind dem Wahlleiter die Vertrauensmänner bekannt und ist er in der Lage, zu beurteilen, ob die einreichenden Personen tatsächlich die Partei vertreten, oder wird ein Antrag von einer im Gemeinderat oder im Nationalrat vertretenen Partei eingebracht, so hat er den Antrag sofort in weitere Behandlung zu nehmen. Ist dies nicht der Fall, so hat er die Antragsteller zu veranlassen, daß die Eingabe, sofern dies nicht bereits geschehen ist, noch innerhalb der in Abs. 1 bestimmten Frist von wenigstens 100 Wahlberechtigten unterschrieben wird.

(6) Entsprechen die beantragten Beisitzer (Ersatzmänner) nicht den Vorschriften des § 4 Abs. 3 oder scheidet sie nach ihrer Berufung aus der Wahlbehörde aus oder üben sie ihr Amt nicht aus, so sind die betreffenden Parteien aufzufordern, innerhalb einer angemessenen Frist neue Anträge zu stellen. Die Bestimmungen der Abs. 2 bis 5 gelten sinngemäß.

(7) Auch steht es den Parteien, die Vorschläge für die Berufung von Beisitzern (Ersatzmännern) erstattet haben, jederzeit frei, die Berufenen aus der Wahlbehörde zurückzuziehen und durch neue ersetzen zu lassen.

(8) Hat eine Partei, auf deren Antrag Beisitzer (Ersatzmänner) in eine Bezirkswahlbehörde berufen wurden, in diesem Bezirk keinen Bezirkswahlvorschlag eingebracht (§ 43 Abs. 1) oder wurde ihr Wahlvorschlag nicht veröffentlicht (§ 50), so verlieren diese Beisitzer (Ersatzmänner) in der betreffenden Bezirkswahlbehörde und in allen Sprengelwahlbehörden dieses Bezirkes ihre Mandate, in der Stadtwahlbehörde jedoch nur dann, wenn die Partei in keinem Wahlbezirk einen Bezirkswahlvorschlag eingebracht hat oder keiner ihrer Bezirkswahlvorschläge veröffentlicht wurde. In diesem Falle sind alle Mandate der Beisitzer und Ersatzmänner nach den Vorschriften des § 12 Abs. 3 auf die wahlwerbenden Parteien, gleichgültig, ob sie bisher in der Wahlbehörde vertreten waren oder nicht, neu aufzuteilen.

§ 12

(1) Die Anzahl der zu berufenden Beisitzer (Ersatzmänner) der Bezirkswahlbehörden und der Sprengelwahlbehörden bestimmt innerhalb der für jede Wahlbehörde festgesetzten Höchstzahl der Bürgermeister.

(2) Die Beisitzer und Ersatzmänner der Stadtwahlbehörde und der Bezirkswahlbehörden werden vom Bürgermeister, die der Sprengelwahlbehörden von der Bezirkswahlbehörde berufen.

(3) Die Beisitzer (Ersatzmänner) werden auf Grund der Vorschläge der Parteien verhältnismäßig nach der bei der letzten Wahl des Gemeinderates auf die einzelnen Parteien im ganzen Gemeindegebiet entfallenen Stimmen aufgeteilt.

(4) Hat eine Partei gemäß Abs. 3 keinen Anspruch auf Berufung eines Beisitzers, so ist sie, falls sie in dem zuletzt gewählten Gemeinderat durch mindestens drei Mitglieder vertreten ist, berechtigt, in jede Wahlbehörde höchstens zwei Vertreter als ihre Vertrauenspersonen zu entsenden. Das gleiche Recht steht hinsichtlich der Bezirkswahlbehörden und der Stadtwahlbehörde auch solchen Parteien zu, die im zuletzt gewählten Gemeinderat mit weniger als drei Mitgliedern oder überhaupt nicht vertreten sind. Die Vertrauenspersonen sind zu den Sitzungen der Wahlbehörde einzuladen. Sie nehmen an den Verhandlungen ohne Stimmrecht teil. Im übrigen finden die Bestimmungen der §§ 4 Abs. 3, 11, 12 Abs. 2 und 5 und 13 Abs. 2 sinngemäß Anwendung.

(5) Die Namen der Mitglieder der Wahlbehörden sind kundzumachen.

§ 13

(1) Spätestens am 21. Tag nach der Wahlauschreibung haben die von ihren Vorsitzenden einzuberufenden Wahlbehörden ihre konstituierende Sitzung abzuhalten.

(2) In dieser Sitzung haben die Beisitzer und Ersatzmänner vor Antritt ihres Amtes in die Hand des Vorsitzenden das Gelöbniß strenger Unparteilichkeit und gewissenhafter Erfüllung ihrer Pflichten abzulegen.

(3) Die Stadtwahlbehörde und die Sprengelwahlbehörden können auch zu einem späteren Zeitpunkt zur Konstituierung einberufen werden.

§ 14

(1) Die Wahlbehörden sind beschlußfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und wenigstens zwei Drittel der Beisitzer anwesend sind.

(2) Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist Stimmenmehrheit erforderlich. Der Vorsitzende stimmt nicht mit. Bei Stimmgleichheit gilt jedoch die Anschauung als zum Beschluß erhoben, der er beitrifft.

(3) Ersatzmänner werden bei der Beschlußfähigkeit und bei der Abstimmung nur dann berücksichtigt, wenn ihre zugehörigen Beisitzer an der Ausübung ihres Amtes verhindert sind.

§ 15

(1) Wenn ungeachtet der ordnungsmäßigen Einberufung die Wahlbehörde, insbesondere am Wahltag, nicht in beschlußfähiger Anzahl zusammentritt oder während der Amtshandlung beschlußunfähig wird und die Dringlichkeit der Amtshandlung einen Aufschub nicht zuläßt, hat der Wahlleiter die Amtshandlung selbständig durchzuführen. In diesem Fall hat er nach Möglichkeit, unter Berücksichtigung der Parteiverhältnisse, Gewährsleute der politischen Parteien heranzuziehen.

(2) Das gleiche gilt für alle Amtshandlungen einer Wahlbehörde, die überhaupt nicht zusammentreten kann, weil von keiner Partei Vorschläge gemäß § 11 auf Berufung von Beisitzern (Ersatzmännern) eingebracht wurden.

II. HAUPTSTÜCK

Wahlrecht, Erfassung der Wahlberechtigten

1. Abschnitt

Wahlrecht, Stichtag

§ 16

(1) Wahlberechtigt sind alle Männer und Frauen, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, vor dem 1. Jänner des Wahljahres das 20. Lebensjahr überschritten haben, im Ge-

meindegebiet von Wien ihren ordentlichen Wohnsitz haben und vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind.

(2) Ob die Voraussetzungen nach Abs. 1 zu treffen, ist, abgesehen vom Wahlalter, nach dem Stichtag (§ 3 Abs. 4) zu beurteilen.

§ 17

(1) An der Wahl nehmen nur Wahlberechtigte teil, deren Namen im abgeschlossenen Wählerverzeichnis enthalten sind.

(2) Jeder Wahlberechtigte hat nur eine Stimme; er darf in den Wählerverzeichnissen nur einmal eingetragen sein.

2. Abschnitt

Wahlrechtsausschließungsgründe

§ 18

(1) Vom Wahlrecht sind ausgeschlossen:

1. Personen, die wegen eines nicht unter Z. 2 fallenden Verbrechens verurteilt worden sind: bis zum Ablauf von fünf Jahren nach dem Ende der Strafe.

2. Personen, die wegen eines der im § 6 Z. 1 bis 12 des Gesetzes vom 15. November 1867, RGBl. Nr. 131, in der Fassung des Gesetzes vom 15. Juli 1920, StGBI. Nr. 323, angeführten Verbrechens oder wegen eines Verbrechens nach dem Bundesgesetz zum Schutze des Staates (Staatschutzgesetz, BGBl. Nr. 223/1936) verurteilt worden sind: bis zum Ende der Strafe.

3. Personen, die

a) wegen einer Übertretung des Diebstahles, der Veruntreuung, der Teilnehmung daran, des Betruges, der Untreue, der Kuppelerei, der Plünderung oder der Teilnehmung daran (§§ 460, 461, 463, 464, 512, 681 und 683 StG.) verurteilt wurden,

b) wegen eines Vergehens nach §§ 2 bis 4 des Wuchergesetzes 1949 (BGBl. Nr. 271/1949), eines Vergehens oder einer Übertretung nach § 1 des Gesetzes vom 25. Mai 1883, RGBl. Nr. 78 (Vereitlung von Zwangsvollstreckungen), verurteilt wurden,

c) mindestens dreimal wegen eines Vergehens der selbstverschuldeten vollen Berauschung verurteilt wurden, sofern sie in diesem Zustand eine sonst als Verbrechen zuzurechnende Handlung oder Unterlassung begangen haben (§ 523 StG. in der Fassung der Strafgesetznovelle 1952, BGBl. Nr. 62/1952),

d) mindestens dreimal wegen einer Übertretung der Trunkenheit verurteilt wurden (§ 523 StG. in seiner vor dem Inkrafttreten der Strafgesetznovelle 1952, BGBl. Nr. 62/1952, in Geltung gestandenen Fassung),

e) mindestens dreimal verurteilt wurden, wobei bei diesen Verurteilungen Delikte beider in lit. c und d angeführten Arten zugrunde lagen:

in allen Fällen bis zum Ablauf von drei Jahren nach dem Ende der Strafe.

4. Personen, die wegen eines im § 14 des Gesetzes vom 26. Jänner 1907, RGBl. Nr. 18, bezeichneten Vergehens, das bei Wahlen des Bundespräsidenten, des Nationalrates, bei Volksbegehren, Volksabstimmungen oder bei Wahlen zu den Landtagen begangen wurde, verurteilt worden sind: bis zum Ablauf von fünf Jahren nach dem Ende der Strafe.

(2) Personen, die in der Zeit vom 13. März 1938 bis zum 27. April 1945 von einem deutschen, außerhalb des Gebietes der Republik Österreich gelegenen Gericht zu einer Zuchthausstrafe verurteilt worden sind, sind bis zum Ablauf von fünf Jahren nach dem Ende der Strafe vom Wahlrecht ausgeschlossen, wenn mit der Verurteilung auch die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte ausgesprochen worden ist.

(3) Personen, die in der Zeit nach dem 13. März 1938 von einem im Gebiet der Republik Österreich gelegenen Gericht auf Grund reichsdeutscher Strafvorschriften zu einer Zuchthaus- oder Kerkerstrafe verurteilt worden sind, sind bis zum Ablauf von fünf Jahren nach dem Ende der Strafe vom Wahlrecht ausgeschlossen.

(4) Sind die im Abs. 1 bis 3 bezeichneten strafbaren Handlungen von Personen begangen worden, die zur Zeit der Tat das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, so hat die Ahndung den Ausschluß vom Wahlrecht nicht zur Folge.

(5) Der Ausschluß vom Wahlrecht nach Abs. 1 bis 3 tritt nicht ein, wenn das Gericht die Vollziehung der Strafe nach dem Gesetz über die bedingte Verurteilung 1949 (BGBl. Nr. 277/1949) in der geltenden Fassung vorläufig aufgeschoben hat. Wird der Aufschub widerrufen, so tritt mit dem Tag der Rechtskraft dieses Beschlusses der Ausschluß vom Wahlrecht ein.

(6) Die Wahlausschließungsgründe nach Abs. 1 bis 3 gelten nicht, wenn die Verurteilung getilgt ist oder auf Grund besonderer gesetzlicher Bestimmungen als nicht erfolgt oder getilgt gilt.

§ 19

Vom Wahlrecht sind ferner ausgeschlossen:

1. Personen, die unter Polizeiaufsicht gestellt wurden;

2. Personen, die in ein Arbeitshaus abgegeben wurden, in allen Fällen bis zum Ablauf von einem Jahr nach dem Erlöschen der Maßnahmen.

§ 20

Vom Wahlrecht sind weiters ausgeschlossen:

1. Personen, die voll oder beschränkt entmündigt sind;

2. Personen, denen die väterliche Gewalt über ihre Kinder entzogen wurde, bis zur Aufhebung dieser Verfügung oder solange die Kinder unter fremder Vormundschaft stehen, im letzteren Falle jedenfalls bis zum Ablauf eines Jahres nach Erlassung der gerichtlichen Verfügung.

§ 21

Wenn eine Person aus mehreren der in den §§ 18 bis 20 angeführten Gründe vom Wahlrecht ausgeschlossen ist, so bestimmt sich die Dauer des Ausschlusses vom Wahlrecht nach der hierfür festgesetzten längeren Frist.

3. Abschnitt

Erfassung der Wahlberechtigten

§ 22

Die Wahlberechtigten sind vom Magistrat im Wählerverzeichnis einzutragen (Anlage 1). Die Eintragung erfolgt auf Grund der Wählerevidenz (§ 1 des Wählerevidenzgesetzes, BGBl. Nr. 243/1960).

§ 23

Die Wählerverzeichnisse sind vom Magistrat nach Wahlsprengeln und innerhalb dieser nach Straßen- und Hausnummern und innerhalb der Häuser nach Türnummern anzulegen.

§ 24

(1) Jeder Wahlberechtigte ist in das Wählerverzeichnis des Wahlsprengels einzutragen, in dem er am Stichtag seinen ordentlichen Wohnsitz hat.

(2) Käme hiernach die Eintragung in die Wählerverzeichnisse mehrerer Wahlsprengel in Frage, so ist der Wahlberechtigte in das Wählerverzeichnis des Wahlsprengels einzutragen, in dem er am Stichtag tatsächlich gewohnt hat.

4. Abschnitt

Einspruchs- und Berufungsverfahren

§ 25

Vom 21. bis zum 30. Tag nach der Wahlausschreibung hat der Magistrat das Wählerverzeichnis in einem allgemein zugänglichen Amtsräum zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. In jedem Gemeindebezirk ist mindestens eine Auflegungsstelle einzurichten.

§ 26

Die Auflegung des Wählerverzeichnisses ist kundzumachen. Die Kundmachung hat auch die Einsichtsfrist, die für die Einsichtnahme bestimmten Tagesstunden, die Bezeichnung der Amtsräume, in denen das Wählerverzeichnis auf-

liegt und Einsprüche eingebracht werden können, sowie die Bestimmungen des § 27 und des § 31 zu enthalten.

§ 27

Innerhalb der Einsichtsfrist kann jedermann in das Wählerverzeichnis Einsicht nehmen und davon Abschriften oder Vervielfältigungen herstellen.

§ 28

Vom ersten Tag der Auflegung an dürfen Änderungen im Wählerverzeichnis nur mehr auf Grund des Einspruchs- und Berufungsverfahrens vorgenommen werden. Ausgenommen hiervon sind die Behebung von Formgebrechen, wie zum Beispiel Schreibfehler u. dgl.

§ 29

Zu Beginn der Einsichtsfrist hat der Magistrat in jedem Haus an einer den Hausbewohnern zugänglichen Stelle (Hausflur) eine Kundmachung anzuschlagen, die die Zahl der männlichen und weiblichen Wahlberechtigten, nach Lage und Türnummer der Wohnung geordnet, sowie den Amtsräum angibt, in dem Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis eingebracht werden können.

§ 30

(1) Den Parteien (§ 43) sind auf ihr Verlangen spätestens am ersten Tag der Auflegung des Wählerverzeichnisses Abschriften desselben gegen Ersatz der Kosten auszufolgen.

(2) Die Parteien haben dieses Verlangen spätestens am siebenten Tag nach der Wahlausschreibung beim Magistrat zu stellen. Die Anmeldung verpflichtet zur Bezahlung von zunächst 50 v. H. der beiläufigen Herstellungskosten. Die restlichen Kosten sind beim Bezug der Abschriften zu entrichten.

(3) Unter denselben Bedingungen sind auch allfällige Nachträge zum Wählerverzeichnis auszufolgen.

§ 31

(1) Gegen das Wählerverzeichnis kann jeder österreichische Staatsbürger unter Angabe seines Namens und der Wohnadresse innerhalb der Einsichtsfrist wegen Aufnahme vermeintlich Nichtwahlberechtigter oder wegen Nichtaufnahme vermeintlich Wahlberechtigter schriftlich, mündlich oder telegraphisch bei der zur Entgegennahme von Einsprüchen bezeichneten Stelle (§ 26) Einspruch erheben.

(2) Die Einsprüche müssen bei der Stelle, bei der sie einzureichen sind, noch vor Ablauf der Frist einlangen.

(3) Der Einspruch ist, falls er schriftlich eingebracht wird, für jeden Einspruchsfall gesondert zu überreichen. Hat der Einspruch die Aufnahme

eines vermeintlich Wahlberechtigten zum Gegenstand, so sind auch die zur Begründung des Einspruches notwendigen Belege, insbesondere ein vom vermeintlich Wahlberechtigten ausgefülltes Wähleranlageblatt (Anlage 2), anzuschließen. Wird im Einspruch die Streichung eines vermeintlich Nichtwahlberechtigten begehrt, so ist der Grund hierfür anzugeben. Alle Einsprüche, auch mangelhaft belegte, sind von den hiezu berufenen Stellen entgegenzunehmen und weiterzuleiten.

(4) Einsprüche gegen die Wählerevidenz (§ 4 des Wählerevidenzgesetzes, BGBl. Nr. 243/1960), über die zu Beginn der Einsichtsfrist noch nicht rechtskräftig entschieden ist oder die während der Einsichtsfrist eingebracht werden, gelten auch als Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis.

§ 32

Wer offensichtlich mutwillig Einsprüche erhebt oder wer in einem Wähleranlageblatt wissentlich unwahre Angaben macht, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird vom Magistrat mit Geld bis zu 1000 S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu vier Wochen bestraft.

§ 33

(1) Personen, gegen deren Aufnahme in das Wählerverzeichnis Einspruch erhoben wurde, sind hievon unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Gründe innerhalb von 24 Stunden nach Einlangen des Einspruches zu verständigen. Den Betroffenen steht es frei, binnen vier Tagen nach Zustellung der Verständigung schriftlich, mündlich oder telegraphisch Einwendungen bei der Einspruchskommission (§ 34 Abs. 1) vorzubringen.

(2) Die Namen der Einspruchswerber unterliegen dem Amtsgeheimnis. Den Strafgerichten sind sie auf Verlangen bekanntzugeben.

§ 34

(1) Über die Einsprüche entscheiden Einspruchskommissionen. Sie bestehen aus einem vom Bürgermeister zu ernennenden rechtskundigen Beamten des Magistrats als Vorsitzendem und mindestens drei, höchstens sechs Beisitzern. In jedem Gemeindebezirk ist mindestens eine Einspruchskommission zu errichten.

(2) Die Bestimmungen der §§ 4, 10 Abs. 1 und 2, 11 Abs. 1, 2, 4 bis 8, 12 Abs. 3 bis 5, 13, 14 und 15 gelten sinngemäß auch für die Einspruchskommissionen mit der Maßgabe, daß die Bestimmung der Anzahl der in sie zu entsendenden Beisitzer und Ersatzmänner sowie deren Berufung der zuständigen Bezirkswahlbehörde obliegt. Bei dieser Stelle sind auch die Anträge auf Berufung der Beisitzer und Ersatzmänner einzubringen.

§ 35

(1) Die Einspruchskommissionen entscheiden über die Einsprüche innerhalb von sechs Tagen nach ihrem Einlangen. § 7 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 findet Anwendung.

(2) Die Entscheidung ist vom Magistrat dem Einspruchswerber sowie dem durch die Entscheidung Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(3) Erfordert die Entscheidung eine Richtigstellung des Wählerverzeichnisses, so ist sie vom Magistrat sofort unter Angabe der Entscheidungsdaten durchzuführen. Handelt es sich hierbei um die Aufnahme eines vorher im Wählerverzeichnis nicht enthaltenen Wählers, so ist sein Name am Schluß des Wählerverzeichnisses mit der nächsten fortlaufenden Zahl anzuführen und an jener Stelle des Verzeichnisses, an der er ursprünglich einzutragen gewesen wäre, auf die fortlaufende Zahl der neuen Eintragung hinzuweisen.

§ 36

(1) Gegen die Entscheidung der Einspruchskommission kann der Einspruchswerber sowie der durch die Entscheidung Betroffene binnen drei Tagen nach Zustellung der Entscheidung schriftlich oder telegraphisch die Berufung beim Magistrat einbringen.

(2) Über die Berufung entscheidet binnen vier Tagen nach ihrem Einlangen die Bezirkswahlbehörde endgültig. § 7 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 findet Anwendung.

(3) Die Bestimmungen der §§ 31 Abs. 2 bis 4, 32 und 35 Abs. 2 und 3 finden sinngemäß Anwendung.

§ 37

(1) Nach Abschluß des Einspruchs- und Berufungsverfahrens hat der Magistrat das Wählerverzeichnis abzuschließen.

(2) Das abgeschlossene Wählerverzeichnis ist der Wahl zugrunde zu legen.

5. Abschnitt

Ausübung des Wahlrechtes, Wahlkarten

§ 38

(1) Jeder Wahlberechtigte übt sein Wahlrecht grundsätzlich in dem Wahlsprengel aus, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

(2) Wahlberechtigte, die im Besitz einer Wahlkarte sind, können ihr Wahlrecht auch außerhalb dieses Wahlsprengels ausüben.

§ 39

Der Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte steht zu:

- a) Wählern, die ihren ordentlichen Wohnsitz zwischen dem Stichtag (§ 3 Abs. 4 und § 16 Abs. 2) und dem Wahltag innerhalb Wiens verlegen;
- b) Mitgliedern der Wahlbehörden sowie deren Hilfspersonal und den Wahlzeugen;
- c) Wählern, die sich am Wahltag während der Wahlzeit in Ausübung öffentlichen Dienstes in einem anderen Wahlsprenkel als dem ihrer Eintragung im Wählerverzeichnis aufhalten müssen (zum Beispiel Eisenbahn- und Straßenbahnbedienstete, Postbedienstete, Sicherheitsorgane);
- d) Wählern, die am Wahltag in einer Heil- und Pflegeanstalt oder in einem Altersheim untergebracht sind oder dort Dienst verrichten;
- e) Wählern, die sich am Wahltag aus wichtigen persönlichen Gründen nicht an ihrem Wohnort aufhalten.

§ 40

(1) Die Ausstellung der Wahlkarte ist beim Magistrat spätestens am dritten Tag vor dem Wahltag mündlich oder schriftlich zu beantragen. Beim Antrag ist außer einem Identitätsdokument vorzulegen:

- a) im Falle des § 39 lit. a: die Meldebestätigung oder ein sonstiger Urkundennachweis, aus dem sich die Verlegung des ordentlichen Wohnsitzes ergibt;
- b) in den Fällen des § 39 lit. b und c: eine Bescheinigung, aus der die Berufung des Antragstellers zu einer der dort angeführten Dienstverrichtungen hervorgeht;
- c) im Falle des § 39 lit. d: die Bestätigung der Anstaltsleitung;
- d) im Falle des § 39 lit. e: ein entsprechender Nachweis.

(2) Gegen die Verweigerung der Wahlkarte steht ein Rechtsmittel nicht zu.

§ 41

(1) Die Ausstellung der Wahlkarte, für die das in der Anlage 3 ersichtliche Formular zu verwenden ist, ist im Wählerverzeichnis in der Rubrik „Anmerkung“ bei dem betreffenden Wähler mit dem Wort „Wahlkarte“ in auffälliger Weise (zum Beispiel mittels Buntstift) vorzumerken.

(2) Duplikate für abhanden gekommene oder unbrauchbar gewordene Wahlkarten dürfen in keinem Fall ausgefolgt werden.

(3) Ob und in welcher Weise für Wahlkartenwähler besondere Wahllokale zu bestimmen sind, ist aus den §§ 55 und 70 ersichtlich. Über die Ausübung der Wahl durch Wahlkartenwähler enthält § 68 die näheren Bestimmungen.

III. HAUPTSTÜCK

Wählbarkeit, Wahlwerbung

1. Abschnitt

Wählbarkeit

§ 42

Wählbar sind alle Männer und Frauen, die am Stichtag die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind, im Gemeindegebiet ihren ordentlichen Wohnsitz haben und vor dem 1. Jänner des Wahljahres das 26. Lebensjahr überschritten haben.

2. Abschnitt

Wahlwerbung

§ 43

(1) Wahlwerbende Parteien haben ihre Wahlvorschläge, gesondert für den Gemeinderat und die Bezirksvertretungen, spätestens am 21. Tag vor dem Wahltag bis 13 Uhr der Bezirkswahlbehörde vorzulegen (Bezirkswahlvorschlag).

(2) Jeder dieser Wahlvorschläge muß von wenigstens 100 Wählern des Gemeindebezirkes unterschrieben sein. Er muß enthalten:

1. die unterscheidende Parteibezeichnung;
2. die Parteiliste, das ist ein Verzeichnis von höchstens doppelt so vielen Bewerbern, als Mandatare im Wahlbezirk zu wählen sind, in der beantragten, mit arabischen Ziffern bezeichneten Reihenfolge, unter Angabe des Vor- und Zunamens, Berufes, Geburtsjahres und der Adresse jedes Bewerbers;
3. die Bezeichnung des zustellungsbevollmächtigten Vertreters.

(3) Die Unterschrift von 100 Wählern des Gemeindebezirkes ist nicht erforderlich, wenn der Wahlvorschlag von einer wahlwerbenden Partei eingebracht wird, die im letzten Gemeinderat oder im Nationalrat vertreten ist.

§ 44

Bei der Vorlage eines Bezirkswahlvorschlages für die Gemeinderatswahl oder eines Bezirkswahlvorschlages für die Bezirksvertretungswahl ist ein Beitrag zu den Kosten des Wahlverfahrens in der Höhe von 600 S beim Magistrat zu erlegen.

§ 45

(1) Wenn mehrere Wahlvorschläge dieselben oder schwer unterscheidbare Parteibezeichnungen tragen, so hat der Bezirkswahlleiter die Vertreter dieser Wahlvorschläge zu einer gemeinsamen Besprechung zu laden und ein Einvernehmen über die Unterscheidung der Parteibezeichnung anzubahnen. Gelingt ein Einvernehmen nicht, so hat die Bezirkswahlbehörde

Parteizeichnungen, die schon auf veröffentlichten Wahlvorschlägen bei der letzten Gemeinderatswahl (Bezirksvertretungswahl) enthalten waren, zu belassen, die übrigen Wahlvorschläge aber nach dem an erster Stelle vorgeschlagenen Bewerber zu benennen.

(2) Desgleichen sind auch Wahlvorschläge ohne ausdrückliche Parteizeichnung nach dem an erster Stelle vorgeschlagenen Bewerber zu benennen.

§ 46

Wenn ein Wahlvorschlag keinen zustellungsbevollmächtigten Vertreter anführt, so gilt der Erstunterzeichnete als Vertreter der Partei.

§ 47

(1) Die Bezirkswahlbehörde überprüft unverzüglich, ob die Wahlvorschläge die nach § 43 erforderlichen Unterschriften aufweisen und die in den Parteilisten vorgeschlagenen Bewerber wählbar sind.

(2) Weist ein Wahlvorschlag nicht die erforderliche Zahl von Unterschriften auf oder wurde der Beitrag zu den Kosten des Wahlverfahrens (§ 44) nicht spätestens am 14. Tag vor dem Wahltag erlegt, so gilt der Wahlvorschlag als nicht eingebracht. Bewerber, die nicht wählbar sind, werden im Wahlvorschlag gestrichen. In beiden Fällen ist der zustellungsbevollmächtigte Vertreter der Partei entsprechend zu verständigen.

§ 48

Wenn ein Bewerber verzichtet, stirbt, die Wählbarkeit verliert oder wegen Mangel der Wählbarkeit gestrichen wird, so kann die Partei ihre Parteiliste durch Nennung eines anderen Bewerbers ergänzen. Die Ergänzungsvorschläge, die nur der Unterschrift des zustellungsbevollmächtigten Vertreters der Partei bedürfen, müssen jedoch spätestens am zehnten Tag vor dem Wahltag bei der Bezirkswahlbehörde einlangen.

§ 49

Weisen mehrere Wahlvorschläge im gleichen Wahlbezirk den Namen desselben Wahlwerbers auf, so ist dieser von der Bezirkswahlbehörde aufzufordern, binnen acht Tagen zu erklären, für welchen der Wahlvorschläge er sich entscheidet. Auf allen anderen Wahlvorschlägen wird er gestrichen. Wenn er sich in der vorgesehenen Frist nicht erklärt, wird er auf dem als erstem eingelangten Wahlvorschlag, der seinen Namen trug, belassen.

§ 50

(1) Am siebenten Tag vor dem Wahltag schließt die Bezirkswahlbehörde die Parteilisten ab, streicht, falls eine Parteiliste mehr als doppelt soviel Bewerber enthält, als im Wahlbezirk Man-

date zur Vergebung gelangen, die überzähligen Bewerber und veröffentlicht unter Beachtung der Bestimmungen der folgenden Absätze die Parteilisten.

(2) Die Reihenfolge der Parteien, die im zuletzt gewählten Gemeinderat vertreten waren, bestimmt sich nach der Zahl der Mandate, die die Parteien bei der letzten Gemeinderatswahl im ganzen Gemeindegebiet erreicht haben, beginnend mit der höchsten Zahl. Sind die Mandatszahlen gleich, so bestimmt sich die Reihenfolge der Parteien mit diesen Mandatszahlen nach der bei der letzten Gemeinderatswahl ermittelten Gesamtsumme der Parteistimmen; sind auch diese gleich, so entscheidet die Stadtwahlbehörde durch das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied zu ziehen ist. Die so ermittelte Reihenfolge ist von der Stadtwahlbehörde den Bezirkswahlbehörden bis spätestens am 21. Tag vor dem Wahltag bekanntzugeben und ist für die Bezirkswahlbehörden verbindlich.

(3) Im Anschluß an die nach Abs. 2 gereihten Parteien sind die übrigen wahlwerbenden Parteien anzuführen, wobei sich ihre Reihenfolge nach dem Zeitpunkt der Einbringung des Wahlvorschlags für den Gemeinderat, bei einer Wahlwerbung nur für die Bezirksvertretung nach dem Zeitpunkt der Einbringung dieses Wahlvorschlags zu richten hat. Bei gleichzeitig eingebrachten Wahlvorschlägen entscheidet über die Reihenfolge die Bezirkswahlbehörde durch das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied zu ziehen ist.

(4) Die Veröffentlichung erfolgt im Amtsblatt der Stadt Wien und durch Anschlag an der Amtstafel. Aus ihr muß der Inhalt aller Wahlvorschläge zur Gänze ersichtlich sein.

(5) Bei allen wahlwerbenden Parteien sind die Parteizeichnungen einschließlich allfälliger Kurzbezeichnungen mit gleich großen Druckbuchstaben in für jede wahlwerbende Partei gleich große Rechtecke mit schwarzer Druckfarbe einzutragen. Für die Kurzbezeichnung sind hiebei einheitlich große schwarze Druckbuchstaben zu verwenden. Bei mehr als dreizeiligen Parteizeichnungen kann die Größe der Druckbuchstaben dem zur Verfügung stehenden Raum entsprechend angepaßt werden.

IV. HAUPTSTÜCK

Abstimmungsverfahren

1. Abschnitt

Wahlort, Wahlzeit

§ 51

(1) Jeder Wahlsprengel ist Wahlort. Die Festsetzung der Wahlsprengel (§ 2 Abs. 2) obliegt dem Magistrat. Die Wahlsprengel sind derart abzugrenzen, daß die Durchführung des Abstim-

mungsverfahrens im Wahlsprengel innerhalb der Wahlzeit möglich erscheint, wobei anzunehmen ist, daß am Wahltag in einer Stunde 70 Wähler abgefertigt werden können.

(2) Die Festsetzung der Wahlsprengel hat spätestens am 14. Tag vor dem Wahltag zu erfolgen.

§ 52

(1) Spätestens am 14. Tag vor dem Wahltag bestimmt der Bürgermeister die Wahllokale, die im § 57 Abs. 1 vorgesehenen Verbotszonen und die Wahlzeit.

(2) Die nach Abs. 1 und nach § 51 Abs. 1 getroffenen Verfügungen sind spätestens am fünften Tag vor dem Wahltag in der üblichen Weise, jedenfalls aber auch durch Anschlag am Gebäude des Wahllokales kundzumachen. In der Kundmachung ist auch an das im § 57 ausgesprochene Verbot der Wahlwerbung, der Ansammlung, des Waffentragens und des Ausschanks von alkoholischen Getränken mit dem Verfügen zu erinnern, daß Übertretungen dieser Verbote vom Magistrat als Verwaltungsübertretung mit Geld bis zu 1000 S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu vier Wochen geahndet werden.

(3) Das Wahllokal ist spätestens am achten Tag vor der Wahl in jedem Haus durch Anschlag bekanntzugeben. Dieser Anschlag darf bis einschließlich des Wahltages nicht entfernt werden. Übertretungen dieses Verbotes werden vom Magistrat mit Geld bis zu 1000 S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu vier Wochen geahndet.

§ 53

Das Wahllokal muß für die Durchführung der Wahlhandlung geeignet sein. Die für die Vornahme der Wahl erforderlichen Einrichtungsstücke, wie der Amtstisch für die Wahlbehörde, in dessen Nähe ein Tisch für die Wahlzeugen, die Wahlurne und die erforderlichen Wahlzellen mit Einrichtung, sind vom Magistrat beizustellen. Ebenso ist darauf zu achten, daß in dem Gebäude des Wahllokales womöglich ein entsprechender Warteraum für die Wähler zur Verfügung steht.

§ 54

Für jeden Wahlsprengel ist innerhalb desselben ein Wahllokal zu bestimmen. Das Wahllokal kann aber auch in ein außerhalb des Wahlsprengels liegendes Gebäude verlegt werden, wenn dieses Gebäude ohne besondere Schwierigkeiten von den Wahlberechtigten erreicht werden kann. Auch kann für mehrere Wahlsprengel ein gemeinsames Wahllokal bestimmt werden, sofern das Lokal ausreichend Raum für die Unterbringung der Wahlbehörde und für die gleichzeitige

Durchführung mehrerer Wahlhandlungen bietet und entsprechende Warteräume für die Wähler aufweist.

§ 55

(1) In jedem Gemeindebezirk ist mindestens ein Wahllokal zu bestimmen, in dem die mit Wahlkarten versehenen Wähler ihr Stimmrecht ausüben haben. Mitgliedern der Wahlbehörden, deren Hilfspersonal sowie den Wahlzeugen bleibt es jedoch, falls sie Wahlkarten besitzen, unbenommen, ihr Wahlrecht auch vor der Wahlbehörde auszuüben, bei der sie Dienst verrichten.

(2) Die Bestimmungen des § 70 werden von den Vorschriften des Abs. 1 nicht berührt.

§ 56

(1) In jedem Wahllokal muß mindestens eine Wahlzelle sein. Um eine raschere Abfertigung der Wähler zu ermöglichen, können für eine Wahlbehörde auch mehrere Wahlzellen aufgestellt werden, soweit die Überwachung der Wahlhandlung durch die Wahlbehörde dadurch nicht gefährdet wird.

(2) Die Wahlzelle ist derart herzustellen, daß die Wähler in der Zelle unbeobachtet von allen anderen im Wahllokal anwesenden Personen die Stimmzettel ausfüllen und in das Wahlkuvert geben können.

(3) Als Wahlzelle genügt, wenn zu diesem Zweck eigens konstruierte, feste Zellen nicht zur Verfügung stehen, jede Absonderungsvorrichtung im Wahllokal, die ein Beobachten des Wählers in der Wahlzelle verhindert. Die Wahlzelle wird sohin insbesondere durch einfache, mit undurchsichtigem Papier oder Stoff bespannte Holzrahmen, durch Anbringung eines Vorhanges in einer Zimmerecke, durch Aneinanderschoben von größeren Kästen oder durch entsprechende Aufstellung von Schultafeln gebildet werden können. Sie ist womöglich derart aufzustellen, daß der Wähler die Zelle von einer Seite betreten und auf der anderen Seite verlassen kann.

(4) Die Wahlzelle ist mit einem Tisch und einem Stuhl oder mit einem Stehpult zu versehen sowie mit dem erforderlichen Material für die Ausfüllung des Stimmzettels auszustatten. Außerdem sind die von der Bezirkswahlbehörde abgeschlossenen und von ihr veröffentlichten Parteilisten in der Wahlzelle an einer sichtbaren Stelle anzuschlagen.

(5) Jedenfalls ist auch dafür Sorge zu tragen, daß die Wahlzelle während der Wahlzeit ausreichend beleuchtet ist.

§ 57

(1) Im Gebäude des Wahllokales und in einem vom Magistrat zu bestimmenden Umkreis (Verbotzone) ist am Wahltag jede Art der Wahlwerbung, insbesondere auch durch Ansprachen an

die Wähler, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen oder von Kandidatenlisten und dergleichen, ferner jede Ansammlung sowie das Tragen von Waffen jeder Art verboten.

(2) Das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von öffentlichen, im betreffenden Umkreis im Dienst befindlichen Sicherheitsorganen nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen.

(3) Der Ausschank von alkoholischen Getränken ist am Wahltag ab 0 Uhr bis 18 Uhr allgemein verboten.

§ 58

Der Beginn und die Dauer der Stimmenabgabe (Wahlzeit) ist so festzusetzen, daß die Ausübung des Wahlrechtes für alle Wähler gesichert wird.

2. Abschnitt

Wahlzeugen

§ 59

(1) In jedes Wahllokal können von jeder Partei, deren Wahlvorschlag von der Bezirkswahlbehörde veröffentlicht wurde, zwei Wahlzeugen zu jeder Wahlbehörde entsendet werden. Die Wahlzeugen sind der Bezirkswahlbehörde spätestens am zehnten Tag vor dem Wahltag durch den zustellungsbevollmächtigten Vertreter der Partei schriftlich namhaft zu machen; jeder Wahlzeuge erhält von der Bezirkswahlbehörde einen Eintrittsschein, der ihn zum Eintritt in das Wahllokal ermächtigt und beim Betreten des Wahllokales der Wahlbehörde vorzuweisen ist. Die Bestimmung des § 11 Abs. 7 findet sinngemäß Anwendung.

(2) Die Wahlzeugen haben lediglich als Vertrauensmänner der wahlwerbenden Partei zu fungieren; ein weiterer Einfluß auf den Gang der Wahlhandlung steht ihnen nicht zu.

3. Abschnitt

Die Wahlhandlung

§ 60

(1) Die Leitung der Wahl im Wahlsprengel steht der Sprengelwahlbehörde zu.

(2) Der Wahlleiter hat für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung bei der Wahlhandlung und für die Beobachtung der Bestimmungen dieses Gesetzes Sorge zu tragen. Überschreitungen des Wirkungskreises der Wahlbehörde hat er nicht zuzulassen.

(3) Den Anordnungen des Wahlleiters ist von jedermann unbedingt Folge zu leisten. Die Nichtbefolgung der Anordnungen ist eine Verwaltungsübertretung und wird vom Magistrat mit Geld bis zu 1000 S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu vier Wochen bestraft.

§ 61

(1) Am Tag der Wahl zur festgesetzten Stunde und in dem dazu bestimmten Wahllokal wird die Wahlhandlung durch den Wahlleiter eingeleitet, der der Wahlbehörde das Wählerverzeichnis nebst dem vorbereiteten Abstimmungsverzeichnis (Anlage 4), die Wahlkuverte und einen entsprechenden Vorrat von amtlichen Stimmzetteln übergibt und ihr die Bestimmungen der §§ 14 und 15 über die Beschlußfähigkeit der Wahlbehörde vorhält. Der Wahlleiter hat der Wahlbehörde die Anzahl der übernommenen amtlichen Stimmzettel bekanntzugeben, vor der Wahlbehörde diese Anzahl zu überprüfen und das Ergebnis in der Niederschrift festzuhalten.

(2) Unmittelbar vor Beginn der Abstimmung hat sich die Wahlbehörde zu überzeugen, daß die zum Hineinlegen der Stimmzettel bestimmte Wahlurne leer ist.

§ 62

(1) Für Männer und Frauen sind verschiedenfarbige, undurchsichtige Wahlkuverte zu verwenden.

(2) Die Anbringung von Worten, Bemerkungen oder Zeichen auf den Wahlkuverten ist verboten; ausgenommen hievon ist die Anbringung der Ziffer des Bezirkes nach § 68 Abs. 3. Die Übertretung dieses Verbotes wird, wenn darin keine strenger zu bestrafende Handlung gelegen ist, vom Magistrat mit Geld bis zu 1000 S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu vier Wochen bestraft.

§ 63

(1) In das Wahllokal dürfen außer der Wahlbehörde nur deren Hilfsorgane, die Wahlzeugen, die Wähler behufs Abgabe der Stimme und die allenfalls zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung erforderlichen Amtspersonen zugelassen werden. Nach Abgabe ihrer Stimme haben die Wähler das Wahllokal sofort zu verlassen.

(2) Sofern es zur ungestörten Durchführung der Wahl erforderlich erscheint, kann der Wahlleiter verfügen, daß die Wähler nur einzeln in das Wahllokal eingelassen werden.

§ 64

(1) Das Wahlrecht ist grundsätzlich persönlich auszuüben, doch können sich Blinde, schwer Sehbehinderte und Personen, die gelähmt oder des Gebrauches der Hände unfähig oder von solcher körperlicher Verfassung sind, daß ihnen die Ausfüllung des amtlichen Stimmzettels ohne fremde Hilfe nicht zugemutet werden kann, von einer Geleitperson führen und diese für sich abstimmen lassen. Von diesem letzteren Fall abgesehen, darf

die Wahlzelle stets nur von einer Person betreten werden. Über die Zulässigkeit der Inanspruchnahme einer Geleitperson entscheidet im Zweifelsfall die Wahlbehörde. Jede Stimmenabgabe mit Hilfe einer Geleitperson ist in der Niederschrift festzuhalten. Wer sich fälschlich als blind, schwer sehbehindert oder bresthaft ausgiebt oder wer vorsätzlich, entgegen den gesetzlichen Bestimmungen, als Geleitperson tätig ist, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird vom Magistrat mit Geld bis zu 1000 S, im Uneinbringungsfall mit Arrest bis zu vier Wochen bestraft.

(2) Über die Ausübung des Wahlrechtes in Heil- und Pflegeanstalten und in Altersheimen enthält § 70 die näheren Bestimmungen.

§ 65

(1) Jeder Wähler tritt vor die Wahlbehörde, nennt seinen Namen, gibt seine Wohnadresse an und legt eine Urkunde oder eine sonstige amtliche Bescheinigung vor, aus der seine Identität ersichtlich ist.

(2) Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Glaubhaftmachung der Identität kommen insbesondere in Betracht: amtliche Legitimationen jeder Art, Personalausweise, Tauf-, Geburts- und Trauscheine, Heiratsurkunden, Heimatrollenauszüge, Staatsbürgerschaftsnachweise, Anstellungsdekrete, Pässe, Grenzkarten, Jagdkarten, Eisenbahn-, Straßenbahn- und Autobuspermanenzkarten, Gewerbescheine, Lizenzen, Diplome, Immatrikulierungsscheine, Meldungsbücher einer Hochschule, Hoch- und Mittelschulzeugnisse, Postausweiskarten und dergleichen, überhaupt alle unter Beidruck eines Amtsstempels ausgefertigten Urkunden, die den Personenstand des Wählers erkennen lassen.

§ 66

(1) Hat der Wähler sich entsprechend ausgewiesen und ist er im Wählerverzeichnis eingetragen, so erhält er vom Wahlleiter das leere Wahlkuvert und je einen amtlichen Stimmzettel für die Wahl in den Gemeinderat und für die Wahl in die Bezirksvertretung (§ 71).

(2) Wähler männlichen Geschlechtes erhalten die für die Männer, Wähler weiblichen Geschlechtes die für die Frauen bestimmten Wahlkuverte.

(3) Der Wahlleiter hat den Wähler anzuweisen, sich in die Wahlzelle zu begeben. Dort füllt der Wähler die beiden amtlichen Stimmzettel aus, legt die Stimmzettel in das Kuvert, tritt aus der Zelle und übergibt das Kuvert dem Wahlleiter, der es uneröffnet in die Urne legt.

(4) Ist dem Wähler bei der Ausfüllung eines der Stimmzettel ein Fehler unterlaufen und begehrt der Wähler die Aushändigung eines weiteren gleichartigen Stimmzettels, so ist dies im

Abstimmungsverzeichnis festzuhalten. Diesem Wähler ist der benötigte Stimmzettel auszufolgen. Der Wähler hat den ihm zuerst ausgehändigten Stimmzettel vor der Wahlbehörde durch Zerreißen unbrauchbar zu machen und zwecks Wahrung des Wahlheimnisses mit sich zu nehmen.

§ 67

(1) Der Name des Wählers, der seine Stimme abgegeben hat, wird von einem Beisitzer in das Abstimmungsverzeichnis unter fortlaufender Zahl und unter Beisetzung der fortlaufenden Zahl des Wählerverzeichnisses an entsprechender Stelle (männliche, weibliche Wahlberechtigte) eingetragen. Gleichzeitig wird sein Name von einem zweiten Beisitzer im Wählerverzeichnis abgestrichen.

(2) Die fortlaufende Zahl des Abstimmungsverzeichnisses wird von dem zweiten Beisitzer in der Rubrik „Abgegebene Stimme“ des Wählerverzeichnisses vermerkt.

(3) Hierauf hat der Wähler das Wahllokal zu verlassen.

§ 68

(1) Wähler, denen eine Wahlkarte ausgestellt wurde, haben neben der Wahlkarte auch noch eine der im § 65 Abs. 2 angeführten Urkunden oder amtlichen Bescheinigungen vorzuweisen, aus denen sich ihre Identität mit der in der Wahlkarte bezeichneten Person ergibt. Die Namen von Wahlkartenwählern sind, wenn für sie nicht besondere Wahlsprengel festgesetzt sind, am Schluß des Wählerverzeichnisses unter fortlaufenden Zahlen einzutragen und in der Niederschrift über den Wahlvorgang anzumerken. Die Wahlkarte ist sodann dem Wähler abzunehmen und der Niederschrift anzuschließen.

(2) Erscheint ein Wahlkartenwähler vor der nach seiner ursprünglichen Eintragung im Wählerverzeichnis zuständigen Wahlbehörde, so kann er auch hier unter Beobachtung der übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes seine Stimme abgeben. Doch ist ihm die Wahlkarte nach der Stimmenabgabe abzunehmen.

(3) Der Wahlleiter hat, wenn ein Wahlkartenwähler außerhalb des Gemeindebezirkes, in dem er in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, sein Wahlrecht ausübt, auf dem Wahlkuvert, das er ihm gemäß § 66 Abs. 1 zu übergeben hat, die Ziffer des Gemeindebezirkes einzutragen, in dem der Wahlkartenwähler in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

§ 69

(1) Eine Entscheidung über die Zulassung zur Stimmenabgabe steht der Wahlbehörde nur dann zu, wenn sich bei der Stimmenabgabe über die Identität des Wählers Zweifel ergeben. Gegen die Zulassung der Stimmenabgabe aus diesem Grunde

kann von den Mitgliedern der Wahlbehörde und den Wahlzeugen sowie von den allenfalls im Wahllokal anwesenden Wählern nur insoweit Einsprache erhoben werden, als die Person, deren Wahlberechtigung angefochten wird, ihre Stimme nicht abgegeben hat.

(2) Die Entscheidung der Wahlbehörde muß vor Fortsetzung des Wahlaktes erfolgen. Sie ist endgültig.

4. Abschnitt

Ausübung des Wahlrechtes in Heil- und Pflegeanstalten und in Altersheimen

§ 70

(1) Um den in öffentlichen oder privaten Heil- und Pflegeanstalten oder Altersheimen untergebrachten Personen, die sich im Besitz einer Wahlkarte befinden, die Ausübung des Wahlrechtes zu erleichtern, kann der Magistrat für den örtlichen Bereich der Anstalt ein oder mehrere besondere Wahllokale für Wahlkartenwähler errichten.

(2) In diesem Falle haben die gehfähigen Wahlberechtigten ihr Wahlrecht nicht in dem nach § 55 bestimmten Wahllokal, sondern in dem nach Abs. 1 zuständigen Wahllokal auszuüben.

(3) Die für ein solches Wahllokal zuständige Wahlbehörde kann sich mit ihren Hilfsorganen und den Wahlzeugen zum Zwecke der Entgegennahme der Stimmen bettlägeriger Wahlberechtigter auch in deren Liegeräume begeben. Hierbei ist durch entsprechende Einrichtungen (zum Beispiel Aufstellen eines Wandschirmes u. dgl.) vorzusehen, daß der Wahlberechtigte unbeobachtet von allen anderen im Liegeraum befindlichen Personen seinen Stimmzettel ausfüllen und in das ihm vom Wahlleiter zu übergebende Wahlkuvert einlegen kann.

(4) Die ärztliche Anstaltsleitung kann in Einzelfällen den in den Abs. 2 und 3 bezeichneten Personen die Ausübung des Wahlrechtes aus gewichtigen medizinischen Gründen untersagen.

(5) Im übrigen sind auch bei der Ausübung des Wahlrechtes nach den Abs. 2 und 3 die Bestimmungen dieses Gesetzes zu beobachten.

5. Abschnitt

Stimmzettel

§ 71

(1) Zur Stimmenabgabe dürfen nur die vom Wahlleiter gleichzeitig mit dem Wahlkuvert dem Wähler übergebenen Stimmzettel verwendet werden.

(2) Die amtlichen Stimmzettel haben die Parteibezeichnung einschließlich allfälliger Kurzbe-

zeichnungen, Rubriken mit einem Kreis, im übrigen aber, unter Berücksichtigung der gemäß § 50 erfolgten Veröffentlichung, die aus den Anlagen 5 und 6 ersichtlichen Angaben zu enthalten. Amtliche Stimmzettel dürfen nur auf Anordnung des Magistrats hergestellt werden. Die Landesregierung hat für die beiden Arten von amtlichen Stimmzetteln (§ 66 Abs. 1) verschiedene Farben festzusetzen. Die Größe der amtlichen Stimmzettel hat sich nach der Anzahl der im Bezirk zu berücksichtigenden Parteien zu richten. Das Ausmaß soll ungefähr 14¹/₂ bis 15¹/₂ cm in einer Dimension und 20 bis 22 cm in der anderen Dimension betragen, kann aber auch nach Notwendigkeit größer sein. Es sind für alle Parteibezeichnungen die gleiche Größe der Rechtecke und der Druckbuchstaben, für die Abkürzung der Parteibezeichnungen einheitlich größtmögliche Druckbuchstaben zu verwenden. Bei mehr als dreizeiligen Parteibezeichnungen kann die Größe der Druckbuchstaben dem zur Verfügung stehenden Raum entsprechend angepaßt werden. Die Farbe aller Druckbuchstaben hat einheitlich schwarz zu sein. Die Trennungslinien sind bei allen Parteien in gleicher Stärke auszuführen.

(3) Wer unbefugt amtliche Stimmzettel oder wer dem amtlichen Stimmzettel gleiche oder ähnliche Stimmzettel in Auftrag gibt, herstellt, vertreibt oder verteilt, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird, wenn darin keine strenger zu bestrafende Handlung gelegen ist, vom Magistrat mit Geld bis zu 3000 S und im Uneinbringungsfall mit Arrest bis zu 6 Wochen bestraft. Hierbei können unbefugt hergestellte amtliche Stimmzettel oder Stimmzettel, die dem amtlichen Stimmzettel gleichen oder ähnlich sind, für verfallen erklärt werden, ohne Rücksicht darauf, wem sie gehören.

(4) Der Strafe nach Abs. 3 unterliegt auch, wer unbefugt amtliche Stimmzettel, die zur Ausgabe für die Wahl bestimmt sind, auf irgendeine Weise kennzeichnet.

(5) Der Stimmzettel ist gültig ausgefüllt, wenn aus ihm eindeutig zu erkennen ist, welche Parteiliste der Wähler wählen wollte. Dies ist der Fall, wenn der Wähler in den links von jeder Parteibezeichnung vorgedruckten Kreisen ein liegendes Kreuz oder andere Zeichen mit Tinte, Farbstift oder Bleistift anbringt und daraus unzweideutig hervorgeht, daß er die in derselben Zeile angeführte Parteiliste wählen wollte. Der Stimmzettel ist aber auch dann gültig ausgefüllt, wenn der Wille des Wählers auf andere Weise, zum Beispiel durch Anhaken, Unterstreichen, sonstige entsprechende Kennzeichnung einer wahlwerbenden Partei, durch Durchstreichen der übrigen wahlwerbenden Parteien oder durch Bezeichnung eines, mehrerer oder aller Bewerber einer Parteiliste, eindeutig zu erkennen ist.

/5
/6

(6) Wenn ein Wahlkuvert mehrere amtliche Stimmzettel für die Wahl in den Gemeinderat enthält, zählen sie für diese Wahl als ein gültiger, wenn

1. auf allen Stimmzetteln die gleiche Partei-
liste des Gemeinderates vom Wähler bezeichnet
wurde, oder

2. mindestens ein Stimmzettel für den Ge-
meinderat gültig ausgefüllt ist und sich aus den
Bezeichnungen der übrigen Stimmzettel kein
Zweifel über die gewählte Liste ergibt, oder

3. wenn neben einem gültig ausgefüllten amt-
lichen Stimmzettel die übrigen amtlichen Stimm-
zettel unausgefüllt sind.

Diese Bestimmungen gelten sinngemäß für die
Wahl in die Bezirksvertretung, wenn ein Wahl-
kuvert mehrere amtliche Stimmzettel für diese
Wahl enthält.

(7) Sonstige nichtamtliche Stimmzettel, die
sich neben einem gültig ausgefüllten amtlichen
Stimmzettel im Wahlkuvert befinden, beeinträch-
tigen die Gültigkeit der amtlichen Stimmzettel
nicht.

§ 72

(1) Der Stimmzettel ist ungültig, wenn

1. ein anderer als der amtliche Stimmzettel
zur Abgabe der Stimme verwendet wurde, oder

2. der Stimmzettel durch Abreißen eines
Teiles derart beeinträchtigt wurde, daß nicht
mehr unzweideutig hervorgeht, welche Partei-
liste der Wähler wählen wollte, oder

3. überhaupt keine für den Wahlbezirk ver-
öffentlichte Parteiliste oder kein Bewerber be-
zeichnete wurde, oder

4. zwei oder mehrere Parteilisten oder Be-
werber verschiedener Parteilisten bezeichnet
wurden, oder

5. aus dem vom Wähler angebrachten Zeichen
oder der sonstigen Kennzeichnung nicht unzwei-
deutig hervorgeht, welche Parteiliste er wählen
wollte.

(2) Leere Wahlkuverte zählen als ungültige
Stimmzettel. Enthält ein Wahlkuvert mehrere
Stimmzettel, die für die Wahl desselben Ver-
tretungskörpers auf verschiedene Parteien lauten,
so zählen sie für diese Wahl nur als ein un-
gültiger Stimmzettel.

(3) Worte, Bemerkungen oder Zeichen, die auf
den amtlichen Stimmzetteln außer zur Kenn-
zeichnung der wahlwerbenden Partei angebracht
wurden, beeinträchtigen die Gültigkeit eines
Stimmzettels nicht, wenn sich hiedurch nicht
einer der vorangeführten Ungültigkeitsgründe
ergibt. Im Wahlkuvert befindliche Beilagen aller
Art beeinträchtigen die Gültigkeit des amtlichen
Stimmzettels nicht.

6. Abschnitt

Feststellung des Wahlergebnisses der Wahlsprengel

§ 73

(1) Wenn die für die Wahlhandlung festgesetzte
Zeit abgelaufen ist und alle bis dahin im Wahl-
lokal oder in dem von der Wahlbehörde be-
stimmten Warteraum erschienenen Wähler ge-
stimmt haben, erklärt die Wahlbehörde die
Stimmenabgabe für geschlossen. Nach Abschluß
der Stimmenabgabe ist das Wahllokal, in dem
nur die Mitglieder der Wahlbehörde, deren
Hilfsorgane, die Vertrauenspersonen gemäß § 12
Abs. 4 und die Wahlzeugen verbleiben dürfen,
zu schließen.

(2) Die Wahlbehörde mischt sodann gründlich
die in der Wahlurne befindlichen Wahlkuverte,
entleert die Wahlurne, sondert die von Männern
und Frauen sowie die für den eigenen Wahl-
bezirk und für andere Bezirke abgegebenen Ku-
verte und stellt fest:

- a) die Zahl der von den Männern für den
eigenen Bezirk abgegebenen Wahlkuverte;
- b) die Zahl der von den Frauen für den
eigenen Bezirk abgegebenen Wahlkuverte;
- c) die Zahl der von den Männern für andere
Bezirke abgegebenen Wahlkuverte;
- d) die Zahl der von den Frauen für andere
Bezirke abgegebenen Wahlkuverte;
- e) die Summe zu a, b, c und d, somit die
Zahl der in der Wahlurne gelegenen Wahl-
kuverte;
- f) die Zahl der im Abstimmungsverzeichnis
eingetragenen Wähler;
- g) den mutmaßlichen Grund, wenn die Zahl
zu f mit der Zahl zu e nicht übereinstimmt.

(3) Die für andere Bezirke abgegebenen Ku-
verte sind uneröffnet zu versiegeln und gemein-
sam in einen Umschlag zu legen, der Umschlag
ist zu schließen und zu versiegeln, das Paket ist
dem Beauftragten der Bezirkswahlbehörde, der
sich in dieser Eigenschaft auszuweisen hat, zu
übergeben, auf dem Umschlag ist die Zahl der
einliegenden Wahlkuverte, getrennt für Männer
und Frauen, anzugeben. Mit den für den eigenen
Wahlbezirk abgegebenen Wahlkuverten ist in der
nachfolgend beschriebenen Weise zu verfahren.
Die Wahlbehörde eröffnet die von den Männern
abgegebenen Wahlkuverte, entnimmt die Stimm-
zettel, sondert die für die Wahl in den Gemein-
derat abgegebenen Stimmzettel von den für die
Wahl in die Bezirksvertretung abgegebenen
Stimmzetteln, überprüft die Gültigkeit beider,
versieht die ungültigen Stimmzettel mit fort-
laufenden Nummern und stellt für jede der bei-
den Wahlen fest:

- a) die Gesamtsumme der von den Männern
abgegebenen gültigen und ungültigen Stim-
men;

- b) die Summe der von den Männern abgegebenen ungültigen Stimmen;
- c) die Summe der von den Männern abgegebenen gültigen Stimmen;
- d) die auf die einzelnen Parteien entfallenden, von den Männern abgegebenen gültigen Stimmen (Parteisummen der Männerstimmen).
- (4) Sodann verfährt die Wahlbehörde in gleicher Weise mit den von den Frauen abgegebenen Wahlkuverten und Stimmzetteln und stellt für die Wahl in den Gemeinderat und für die Wahl in die Bezirksvertretung fest:
- a) die Gesamtsumme der von den Frauen abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen;
- b) die Summe der von den Frauen abgegebenen ungültigen Stimmen;
- c) die Summe der von den Frauen abgegebenen gültigen Stimmen;
- d) die auf die einzelnen Parteien entfallenden, von den Frauen abgegebenen gültigen Stimmen (Parteisummen der Frauenstimmen).
- (5) Schließlich ermittelt die Wahlbehörde aus den nach den Abs. 3 und 4 gebildeten Summen das Gesamtergebnis der Wahl in den Gemeinderat und der Wahl in die Bezirksvertretung und stellt für jede der beiden Wahlen fest:
- a) die Gesamtsumme der von den Männern und Frauen abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen;
- b) die Summe der von den Männern und Frauen abgegebenen ungültigen Stimmen;
- c) die Summe der von den Männern und Frauen abgegebenen gültigen Stimmen;
- d) die auf die einzelnen Parteien entfallenden, von den Männern und Frauen abgegebenen gültigen Stimmen (Parteisummen).
- (6) Die Wahlbehörde stellt unter Berücksichtigung der im Abstimmungsverzeichnis vermerkten allfälligen zusätzlichen Ausgaben fest, wieviel amtliche Stimmzettel insgesamt ausgegeben wurden, und überprüft, ob diese Anzahl zusammen mit dem noch verbleibenden, nicht ausgegebenen Rest die Zahl der vor der Wahlhandlung übernommenen amtlichen Stimmzettel ergibt.

§ 74

- (1) Die Sprengelwahlbehörde hat hierauf den Wahlvorgang und das Ergebnis der Wahl in den Gemeinderat und der Wahl in die Bezirksvertretung in einer Niederschrift zu beurkunden.
- (2) Die Niederschrift hat zu enthalten:
- a) die Bezeichnung des Wahlbezirkes, des Wahlsprengels, des Wahllokales und den Wahltag;
- b) die Namen der an- und abwesenden Mitglieder der Wahlbehörde sowie der Vertrauenspersonen gemäß § 12 Abs. 4;
- c) die Namen der anwesenden Wahlzeugen;

- d) die Zeit des Beginnes und Schlusses der Wahlhandlung;
- e) die Namen jener Wahlkartenwähler, getrennt nach Männern und Frauen, deren Wahlkuverte von den Beauftragten der Bezirkswahlbehörde (§ 73 Abs. 3) abgeholt wurden; die Namen der übrigen Wahlkartenwähler, getrennt nach Männern und Frauen; bei Wahlsprengeln, die ausschließlich für Wahlkartenwähler bestimmt sind, genügt die erstgenannte Angabe;
- f) die Beschlüsse der Wahlbehörde über die Zulassung oder Nichtzulassung von Wählern zur Stimmenabgabe (§ 69);
- g) sonstige Beschlüsse der Wahlbehörde, die während der Wahlhandlung gefaßt wurden (zum Beispiel Unterbrechung der Wahlhandlung);
- h) die Feststellungen der Wahlbehörde nach § 73, insbesondere jene gemäß den Abs. 2 bis 5, wobei, wenn ungültige Stimmen festgestellt wurden, auch der Grund der Ungültigkeit anzuführen ist;
- i) die Anzahl der übernommenen und an die Wähler ausgegebenen amtlichen Stimmzettel.
- (3) Der Niederschrift sind anzuschließen:
- a) das Wählerverzeichnis;
- b) das Abstimmungsverzeichnis;
- c) die Wahlkarten der Wahlkartenwähler;
- d) die ungültigen Stimmzettel, die, getrennt für Männer und Frauen, in gesonderten Umschlägen mit entsprechenden Aufschriften zu verpacken sind;
- e) die gültigen Stimmzettel, die getrennt für Männer und Frauen, je nach den Parteilisten geordnet, ebenfalls in gesonderten Umschlägen mit entsprechenden Aufschriften zu verpacken sind.
- (4) Die Niederschrift ist hierauf von den Mitgliedern der Wahlbehörde zu unterfertigen. Wird sie nicht von allen Mitgliedern unterschrieben, ist der Grund hierfür anzugeben.
- (5) Damit ist die Wahlhandlung beendet.
- (6) Die Niederschrift samt ihren Beilagen bildet den Wahlakt der Sprengelwahlbehörde.

§ 75

Die Wahlakten der Sprengelwahlbehörde sind der zuständigen Bezirkswahlbehörde verschlossen und womöglich in versiegeltem Umschlag durch den Leiter der Sprengelwahlbehörde ungesäumt zu übermitteln.

§ 76

- (1) Wahlbehörden für Wahlkartenwähler in Heil- und Pflegeanstalten sowie in Altersheimen (§ 70) haben alle bei ihnen abgegebenen Wahlkuverte der Urne zu entnehmen, uneröffnet zu

versiegeln und gemeinsam in einen Umschlag zu legen. Der Umschlag, auf dem die Zahl der einliegenden Wahlkuverte gesondert für Männer und Frauen anzugeben ist, ist zu schließen und zu versiegeln und dem Beauftragten der Bezirkswahlbehörde, der sich in dieser Eigenschaft auszuweisen hat, zu übergeben.

(2) Im übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 73 bis 75 sinngemäß auch für die Wahlbehörden der Wahllokale für Wahlkartenwähler (§§ 55 und 70).

§ 77

(1) Treten Umstände ein, die den Anfang, die Fortsetzung oder Beendigung der Wahlhandlung verhindern, so kann die Wahlbehörde die Wahlhandlung verlängern oder auf den nächsten Tag verschieben.

(2) Jede Verlängerung oder Verschiebung ist sofort zu verlautbaren.

(3) Hatte die Abgabe der Stimmen bereits begonnen, so sind die Wahlakten und die Wahlurne mit den darin enthaltenen Wahlkuverten und Stimmzetteln von der Wahlbehörde bis zur Fortsetzung der Wahlhandlung unter Verschluss zu legen und sicher zu verwahren.

V. HAUPTSTÜCK

Ermittlungsverfahren

1. Abschnitt

Erstes Ermittlungsverfahren

§ 78

(1) Die Bezirkswahlbehörde öffnet die bei den Sprengelwahlbehörden gemäß § 73 Abs. 3 und § 76 Abs. 1 abgeholten Pakete, stellt fest, ob die Umschläge ebensoviel Wahlkuverte enthalten, wie auf ihnen eingetragen sind, darf jedoch diese Wahlkuverte nicht öffnen. Sie übernimmt die von den Wahlbehörden für Wahlkartenwähler in Heil- und Pflegeanstalten sowie in Altersheimen (§ 70) übergebenen versiegelten Wahlkuverte, die keine fremde Bezirksziffer haben, uneröffnet in vorläufige Verwahrung, trägt die Zahl der von den einzelnen Wahlbehörden übermittelten Wahlkuverte dieser Art in eine Liste ein, die von allen Mitgliedern der Bezirkswahlbehörde zu unterfertigen ist, und übermittelt sodann im Wege der Stadtwahlbehörde die Wahlkuverte, die mit anderen Bezirksziffern bezeichnet sind, den zuständigen Bezirkswahlbehörden in verschlossenen und versiegelten Umschlägen, auf welchen die Zahlen der im Umschlag enthaltenen Wahlkuverte einzutragen sind.

(2) Die Bezirkswahlbehörde überprüft auf Grund der ihr von den Sprengelwahlbehörden gemäß § 75 übermittelten Wahlakten die Wahlergebnisse der Wahlsprengel. Hierbei hat sie auch

zu überprüfen, ob die für andere Bezirke abgegebenen Wahlkuverte im Umschlag der Sprengelwahlbehörde enthalten waren. Die Bezirkswahlbehörde hat allfällige Irrtümer in den von den Sprengelwahlbehörden festgestellten zahlenmäßigen Ergebnissen zu berichtigen.

(3) Die Bezirkswahlbehörde verfährt hierauf mit den von den Wahlbehörden für Wahlkartenwähler in Heil- und Pflegeanstalten sowie in Altersheimen abgegebenen und in vorläufige Verwahrung (Abs. 1) genommenen Wahlkuverten und mit den in den anderen Bezirken für den eigenen Bezirk abgegebenen Wahlkuverten der Wahlkartenwähler unter sinngemäßer Anwendung der §§ 73 und 74 und ergänzt das Gesamtergebnis der Wahlsprengel durch die so ermittelten Stimmen.

(4) Sodann stellt die Bezirkswahlbehörde, getrennt für die Wahl in den Gemeinderat und für die Wahl in die Bezirksvertretung, fest:

- a) die Gesamtsumme der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen,
- b) die Gesamtsumme der ungültigen Stimmen,
- c) die Gesamtsumme der gültigen Stimmen,
- d) die auf die einzelnen Parteien entfallenden gültigen Stimmen (Parteisummen).

§ 79

Nach Feststellung der Parteisummen für die Wahl in den Gemeinderat und für die Wahl in die Bezirksvertretung werden die im Wahlbezirk zu vergebenden Mandate mittels der Wahlzahl verteilt, die nach den Vorschriften der §§ 80 und 81 zu berechnen ist.

§ 80

(1) Die Wahlzahl für die Verteilung der Gemeinderatsmandate wird gefunden, indem die Gesamtsumme der im Wahlbezirk für die Parteilisten abgegebenen gültigen Stimmen durch die um eins vermehrte Anzahl der Mandate geteilt wird. Die so gewonnene und in jedem Fall auf die nächstfolgende ganze Zahl zu erhöhende Zahl ist die Wahlzahl.

(2) Jede Partei erhält so viele Mandate, als die Wahlzahl in ihrer Parteisumme enthalten ist.

(3) Mandate, die bei dieser Verteilung innerhalb des Wahlbezirkes nicht vergeben werden (Restmandate), sowie Parteistimmen, deren Zahl für die Zuteilung eines oder eines weiteren Mandates an eine Partei nicht ausreicht (Reststimmen), werden der Stadtwahlbehörde überwiesen.

(4) Von jeder Parteiliste sind so viele Bewerber, als ihr Mandate zukommen, und zwar der Reihe nach, wie sie im Wahlvorschlag angeführt sind, von der Bezirkswahlbehörde als gewählt zu erklären.

§ 81

(1) Die Wahlzahl für die Wahl in die Bezirksvertretung wird gefunden, indem die Parteisummen, nach ihrer Größe geordnet, nebeneinander geschrieben werden; unter jede Summe sind die Hälfte, darunter das Drittel, das Viertel und nach Bedarf die weiterfolgenden Teilzahlen zu schreiben.

(2) Als Wahlzahl gilt bei den 30 für jede Bezirksvertretung zu vergebenden Mandaten die dreißiggrößte Zahl der so angeschriebenen Zahlen.

(3) Jede Partei erhält so viele Mandate, als die Wahlzahl in ihrer Parteisumme enthalten ist. Wenn nach dieser Berechnung zwei oder mehrere Parteien auf das letzte zu vergebende Mandat den gleichen Anspruch haben, entscheidet das Los.

(4) Von jeder Parteiliste sind so viele Wahlwerber, als ihr Mandate zukommen, und zwar der Reihe nach, wie sie im Wahlvorschlag angeführt sind, von der Bezirkswahlbehörde als gewählt zu erklären.

§ 82

(1) Nach Abschluß des ersten Ermittlungsverfahrens hat die Bezirkswahlbehörde das Wahlergebnis in einer Niederschrift zu verzeichnen.

(2) Die Niederschrift hat zu enthalten:

- a) die Bezeichnung des Wahlbezirkes, den Ort und die Zeit der Amtshandlung;
- b) die Namen der an- und abwesenden Mitglieder der Bezirkswahlbehörde sowie der Vertrauenspersonen gemäß § 12 Abs. 4;
- c) die Feststellungen der gemäß § 78 vorgenommenen Überprüfung der Wahlakten;
- d) das ermittelte Wahlergebnis im Wahlbezirk in der nach § 78 gegliederten Form;
- e) die Wahlzahl;
- f) die Zahl der auf jede Partei entfallenden Mandate;
- g) die Namen der als gewählt erklärten Wahlwerber.

(3) Die im vorigen Absatz unter den Buchstaben c bis g bezeichneten Feststellungen sind in der Niederschrift, getrennt für die Wahl in den Gemeinderat und für die Wahl in die Bezirksvertretung, anzuführen. Für die Wahl in den Gemeinderat ist in der Niederschrift noch die Zahl der Restmandate und die Zahl der auf jede Partei entfallenden Reststimmen auszuweisen.

(4) Der Niederschrift der Bezirkswahlbehörde sind die Niederschriften der Sprengelwahlbehörden und die gemäß § 50 veröffentlichten Wahlvorschläge anzuschließen. Sie bildet samt ihren Beilagen den Wahlakt der Bezirkswahlbehörde.

(5) Die Niederschrift ist von den Mitgliedern der Bezirkswahlbehörde zu unterfertigen. Wird sie nicht von allen Mitgliedern unterschrieben, ist der Grund hierfür anzugeben.

(6) Die Namen der gewählten Bewerber und der Ersatzmänner sowie die Zahl der Restmandate sind von der Bezirkswahlbehörde durch Anschlag an der Amtstafel und im Amtsblatt der Stadt Wien zu verlautbaren. Die Verlautbarung hat auch den Zeitpunkt zu enthalten, an dem sie an der Amtstafel angeschlagen wurde.

(7) Der Wahlakt der Bezirkswahlbehörde ist ungesäumt an die Stadtwahlbehörde unter Verschluss zu senden.

2. Abschnitt

Berichtigung der ziffernmäßigen Wahlergebnisse der Wahlbezirke durch die Stadtwahlbehörde

§ 83

(1) Die Stadtwahlbehörde überprüft sämtliche Wahlergebnisse und berichtigt etwaige Irrtümer in den ermittelten ziffernmäßigen Ergebnissen und verlaublich die vorgenommenen Berichtigungen.

(2) Ist ein Wahlwerber in mehreren Wahlbezirken gewählt, so hat er binnen acht Tagen nach Verlautbarung des Wahlergebnisses bei der Stadtwahlbehörde zu erklären, für welchen Wahlbezirk er sich entscheidet. Wenn er sich innerhalb dieser Frist nicht erklärt, entscheidet für ihn die Stadtwahlbehörde. Das gleiche gilt, wenn ein Wahlwerber sowohl in den Gemeinderat als auch in eine Bezirksvertretung gewählt ist.

3. Abschnitt

Zweites Ermittlungsverfahren

§ 84

(1) Die in den Niederschriften der Bezirkswahlbehörden ausgewiesenen Restmandate des Gemeinderates werden nach Maßgabe der Größe der Reststimmensummen auf die einzelnen Parteien aufgeteilt.

(2) Zu diesem Zweck wird bei der Stadtwahlbehörde ein zweites Ermittlungsverfahren durchgeführt.

§ 85

(1) Die Parteien, die auf Zuweisung weiterer Mandate im zweiten Ermittlungsverfahren Anspruch erheben, müssen diesen Anspruch bei der Stadtwahlbehörde anmelden. Die Anmeldung muß spätestens am 14. Tag vor dem Wahltag bei der Stadtwahlbehörde einlangen und von wenigstens einer Person unterschrieben sein, die in

einem Wahlvorschlag eines Wahlbezirkes als zustellungsbevollmächtigter Vertreter einer Partei derselben Parteibezeichnung aufgenommen ist.

(2) Die Anmeldungen werden von der Stadtwahlbehörde geprüft und spätestens am vierten Tag vor dem Wahltag im Amtsblatt der Stadt Wien verlautbart.

§ 86

Den Parteien, die die im Sinne des § 85 bezeichnete Anmeldung überreicht haben, steht es frei, spätestens am achten Tag vor dem Wahltag bei der Stadtwahlbehörde durch den im § 85 Abs. 1 bezeichneten zustellungsbevollmächtigten Vertreter einen besonderen Wahlvorschlag (Stadtwahlvorschlag) einzubringen. In diesen Wahlvorschlag dürfen nur Personen aufgenommen werden, die in einem Wahlbezirk als Wahlwerber derselben Partei angemeldet sind.

§ 87

(1) Parteien, die im ersten Ermittlungsverfahren in ganz Wien kein Mandat oder weniger als fünf Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben, haben auch im zweiten Ermittlungsverfahren auf die Zuweisung von Restmandaten keinen Anspruch.

(2) Die Stadtwahlbehörde stellt zunächst auf Grund der ihr von den Bezirkswahlbehörden übermittelten Niederschriften (§ 82) die Anzahl der im zweiten Ermittlungsverfahren zu vergebenden Restmandate und die Summe der bei jeder gemäß Abs. 1 und § 85 in Betracht kommenden Partei verbliebenen Reststimmen fest.

(3) Auf diese Parteien werden die im zweiten Ermittlungsverfahren zu vergebenden Restmandate mittels der Wahlzahl verteilt, die nach den Abs. 4 und 5 zu berechnen ist.

(4) Die Summen der Reststimmen werden, nach ihrer Größe geordnet, nebeneinander geschrieben; unter jede Summe sind die Hälfte, darunter das Drittel, das Viertel und nach Bedarf die weiterfolgenden Teilzahlen zu schreiben.

(5) Als Wahlzahl gilt bei bloß einem zu vergebenden Restmandat die größte, bei zwei zu vergebenden Restmandaten die zweitgrößte, bei drei Restmandaten die drittgrößte, bei vier die viertgrößte Zahl usw. der so angeschriebenen Zahlen.

(6) Jede Partei erhält so viele Restmandate, als die Wahlzahl in ihrer Reststimmensumme enthalten ist.

(7) Wenn nach dieser Berechnung zwei oder mehrere Parteien auf das letzte zu vergebende Restmandat den gleichen Anspruch haben, entscheidet das Los.

§ 88

(1) Sofern Parteien, die im zweiten Ermittlungsverfahren weitere Mandate zugeteilt erhal-

ten, einen Stadtwahlvorschlag überreicht haben, werden die auf sie entfallenden weiteren Mandate den in diesem Stadtwahlvorschlag enthaltenen Bewerbern in der Reihenfolge des Wahlvorschlages zugewiesen.

(2) Wenn ein Stadtwahlvorschlag nicht vorliegt oder eine nicht ausreichende Zahl von Bewerbern aufweist, werden die einer Partei zufallenden Mandate auf die in Betracht kommenden Bezirkswahlvorschläge nach Maßgabe der auf jeden dieser Wahlvorschläge entfallenden Reststimmen nach dem im § 87 Abs. 4 bis 7 festgesetzten Verfahren aufgeteilt und den im ersten Ermittlungsverfahren nicht gewählten Bewerbern in der Reihenfolge des Wahlvorschlages zugewiesen.

(3) Das Ergebnis der Ermittlung ist in der im § 89 Abs. 2 bezeichneten Form unverzüglich an der Amtstafel und im Amtsblatt der Stadt Wien zu verlautbaren. Die Verlautbarung hat auch den Zeitpunkt zu enthalten, an dem sie an der Amtstafel angeschlagen wurde.

(4) Ist ein Wahlwerber auf dem Stadtwahlvorschlag und einem Bezirkswahlvorschlag gewählt, so hat er binnen acht Tagen nach der im Abs. 3 bezeichneten Verlautbarung bei der Stadtwahlbehörde zu erklären, ob er sich für den Stadtwahlvorschlag oder den Bezirkswahlvorschlag entscheidet. Wenn er sich innerhalb dieser Frist nicht erklärt, entscheidet für ihn die Stadtwahlbehörde.

§ 89

(1) Nach Abschluß des zweiten Ermittlungsverfahrens hat die Stadtwahlbehörde die Ergebnisse der Ermittlung in einer Niederschrift zu verzeichnen.

(2) Die Niederschrift hat zu enthalten:

- a) den Ort und die Zeit der Amtshandlung;
- b) die Namen der an- und abwesenden Mitglieder der Stadtwahlbehörde;
- c) die Feststellungen nach §§ 87 und 88 (Zahl der Restmandate und der Reststimmen, die Wahlzahl und die Zahl der auf jede Partei entfallenden Restmandate);
- d) die Namen der als gewählt erklärten Bewerber.

(3) Der Niederschrift der Stadtwahlbehörde sind die Wahlakten der Bezirkswahlbehörden sowie die Anmeldungen nach § 85 und die Stadtwahlvorschläge anzuschließen. Sie bildet mit diesen Beilagen den Wahlakt der Stadtwahlbehörde.

(4) Die Niederschrift ist von den Mitgliedern der Stadtwahlbehörde zu unterfertigen. Wird sie nicht von allen Mitgliedern unterschrieben, so ist der Grund hierfür anzugeben.

4. Abschnitt

Einsprüche gegen ziffernmäßige Ermittlungen

§ 90

(1) Binnen drei Tagen nach der entsprechenden Verlautbarung an der Amtstafel (§§ 82 Abs. 6, 83 Abs. 1 und 88 Abs. 3) kann von jedem zustellungsbevollmächtigten Vertreter einer Partei gegen die ziffernmäßige Ermittlung einer Bezirkswahlbehörde bei der Stadtwahlbehörde, gegen gemäß § 83 Abs. 1 vorgenommene Berichtigungen der Wahlergebnisse der Wahlbezirke oder gegen die ziffernmäßige Ermittlung der Stadtwahlbehörde beim Stadtssenat schriftlich Einspruch erhoben werden.

(2) In den Einsprüchen ist hinreichend glaubhaft zu machen, warum und inwiefern die ziffernmäßige Ermittlung nicht den Bestimmungen dieses Gesetzes entspricht. Fehlt diese Begründung, kann der Einspruch ohne weitere Überprüfung abgewiesen werden.

(3) Wird ein hinlänglich begründeter Einspruch erhoben, so ist das Wahlergebnis auf Grund der vorliegenden Schriftstücke zu überprüfen. Ergibt sich aus diesen Schriftstücken die Unrichtigkeit der Ermittlung oder die Unrichtigkeit der gemäß § 83 Abs. 1 vorgenommenen Berichtigung, so sind sofort die erforderlichen Richtigstellungen vorzunehmen, die unrichtigen Verlautbarungen zu widerrufen und die richtigen Ergebnisse zu verlautbaren.

(4) Gibt die Überprüfung keinen Anlaß zur Richtigstellung, so ist der Einspruch abzuweisen.

5. Abschnitt

Annahme der Wahl

§ 91

Die Stadtwahlbehörde setzt die Gewählten von der auf sie gefallenen Wahl in Kenntnis. Jeder Gewählte kann binnen acht Tagen nach Empfang der Verständigung erklären, daß er die Wahl ablehne. In diesem Fall ist der im Wahlvorschlag an nächster Stelle stehende Wahlwerber zu berufen.

6. Abschnitt

Ersatzmänner, Ergänzungsvorschläge

§ 92

(1) Nichtgewählte Wahlwerber sind Ersatzmänner für den Fall, daß ein Mandat ihrer Liste erledigt wird.

(2) Die Ersatzmänner auf den Bezirkswahlvorschlägen für die Gemeinderatswahl und auf dem Stadtwahlvorschlag werden vom Bürgermeister berufen. Hierbei bestimmt sich die Reihenfolge der Berufung nach dem entsprechenden Wahlvorschlag. Wäre ein so zu berufender Ersatzmann

bereits in einem Wahlbezirk oder auf einem Stadtwahlvorschlag gewählt, so ist er aufzufordern, binnen acht Tagen zu erklären, für welchen Wahlvorschlag er sich entscheidet. Trifft innerhalb dieser Frist eine Erklärung nicht ein, so entscheidet für ihn die Stadtwahlbehörde. Die von einer solchen Entscheidung berührte Bezirkswahlbehörde ist hievon in Kenntnis zu setzen. Der Name des berufenen Ersatzmannes ist an der Amtstafel und im Amtsblatt der Stadt Wien zu verlautbaren.

(3) Die Ersatzmänner auf den Wahlvorschlägen für die Bezirksvertretung werden vom Bezirksvorsteher berufen. Die Reihenfolge der Berufung wird durch den Wahlvorschlag bestimmt.

(4) Lehnt ein Ersatzmann, der für ein frei gewordenes Mandat berufen wird, diese Berufung ab, so bleibt er dennoch in der Reihe auf der Liste der Ersatzmänner.

(5) Ein Ersatzmann kann jederzeit seine Streichung aus der Liste der Ersatzmänner verlangen. Die Streichung kommt für die Ersatzmänner auf den Bezirkswahlvorschlägen für die Gemeinderatswahl und auf dem Stadtwahlvorschlag dem Bürgermeister zu, auf den Wahlvorschlägen für die Bezirksvertretung dem Bezirksvorsteher; sie ist im ersten Fall vom Bürgermeister, im zweiten Fall vom Bezirksvorsteher zu verlautbaren.

§ 93

(1) Ist auf einem Wahlvorschlag die Liste der Ersatzmänner erschöpft, so hat der Bürgermeister den zustellungsbevollmächtigten Vertreter der Partei schriftlich aufzufordern, einen Ergänzungsvorschlag einzubringen.

(2) Der Ergänzungsvorschlag hat die unterscheidende Parteibezeichnung, den zustellungsbevollmächtigten Vertreter und die namhaft zu machenden Ersatzmänner in der beantragten, mit arabischen Ziffern bezeichneten Reihenfolge unter Angabe ihrer Vor- und Zunamen, des Berufes, Geburtsjahres und der Adresse zu enthalten.

(3) Der Bürgermeister prüft, ob die vorgeschlagenen Ersatzmänner wählbar sind. Für die Beurteilung der Wählbarkeit ist der 1. Jänner des Jahres, in dem die schriftliche Aufforderung gemäß Abs. 1 zugestellt wurde, der Stichtag. Vorgeschlagene Personen, die nicht wählbar sind, werden im Ergänzungsvorschlag gestrichen. Der zustellungsbevollmächtigte Vertreter der Partei kann in diesem Falle den Ergänzungsvorschlag durch Nennung eines anderen Ersatzmannes berichtigen. Der Ergänzungsvorschlag ist an der Amtstafel und im Amtsblatt der Stadt Wien zu verlautbaren.

(4) Der Ergänzungsvorschlag ist bei künftig frei werdenden Mandaten der Berufung der Ersatzmänner zugrunde zu legen.

VI. HAUPTSTÜCK

Wahl des Bürgermeisters, der Vizebürgermeister, des Stadtsenats, der Gemeinderatsausschüsse und der Unterausschüsse, der Kommissionen und des Disziplinarkollegiums, der Präsidenten des Landtages, der Vorsitzenden des Gemeinderates, der Vorsitzenden der Ausschüsse und Unterausschüsse und deren Stellvertreter sowie der Bezirksvorsteher und deren Stellvertreter

§ 94

Der Bürgermeister wird vom Gemeinderat mit unbedingter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt. Erreicht keiner der Bewerber die unbedingte Mehrheit, so ist ein zweiter Wahlgang vorzunehmen, bei dem dann der Bewerber gewählt ist, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 95

(1) Zwei der Stadträte (§ 36 der Verfassung der Stadt Wien in ihrer jeweils geltenden Fassung) werden vom Gemeinderat als Vizebürgermeister gewählt. Der eine der Vizebürgermeister kommt der stärksten, der andere der zweitstärksten Partei des Gemeinderates zu, sofern diese mindestens ein Drittel der Gemeinderatsmandate innehat; andernfalls erfolgt die Besetzung dieses Vizebürgermeistermandates durch Mehrheitswahl unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des Abs. 5.

(2) Für die Wahl der Vizebürgermeister haben die berufenen Parteien Wahlvorschläge in der Sitzung, auf deren Tagesordnung die Wahl steht, dem Vorsitzenden zu überreichen. Jeder Wahlvorschlag muß von mindestens der Hälfte der der betreffenden Partei angehörigen Gemeinderatsmitglieder unterschrieben sein.

(3) Über jeden Wahlvorschlag ist gesondert abzustimmen. Bei der Abstimmung sind nur jene Stimmen gültig, die auf einen gültigen Wahlvorschlag entfallen.

(4) Der im gültigen Wahlvorschlag angeführte Bewerber gilt als gewählt.

(5) Erstattet eine nach Abs. 1 berufene Partei keinen Wahlvorschlag oder ist der überreichte Vorschlag nicht gemäß Abs. 2 von der Hälfte der der betreffenden Partei angehörigen Gemeinderatsmitglieder gefertigt, so erfolgt die Besetzung des in Betracht kommenden Vizebürgermeistermandates durch Mehrheitswahl. Gewählt ist dann der, der die unbedingte Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat. Erreicht keiner der Bewerber die unbedingte Mehrheit, so ist in einem zweiten Wahlgang der Bewerber als gewählt zu erklären, der die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 96

(1) Die Mandate des Stadtsenats, der Gemeinderatsausschüsse und der Unterausschüsse des Gemeinderates sowie der Kommissionen (§ 62 der Verfassung der Stadt Wien in ihrer jeweils geltenden Fassung) und des Disziplinarkollegiums (§ 26 der Verfassung der Stadt Wien in ihrer jeweils geltenden Fassung) werden auf die einzelnen Parteien im Verhältnis zur Zahl ihrer Mitglieder im Gemeinderat aufgeteilt. Jedes Mitglied des Gemeinderates ist der Partei zuzuzählen, auf deren Liste es bei der Gemeinderatswahl gestanden ist. Die Aufteilung hat sinngemäß nach den im § 87 Abs. 3 bis 7 festgesetzten Berechnungsarten zu erfolgen.

(2) Zur Durchführung der Wahl haben die Parteien nach Maßgabe der ihnen nach Abs. 1 zustehenden Mandate dem Vorsitzenden spätestens in der Sitzung, auf deren Tagesordnung die betreffende Wahl steht, Wahlvorschläge zu überreichen, die von mindestens der Hälfte der der betreffenden Partei angehörigen Gemeinderatsmitglieder unterschrieben sein müssen.

(3) Die Wahlvorschläge müssen so viele Namen enthalten, als der Partei an Mandaten gemäß Abs. 1 zukommen.

(4) Über jeden Wahlvorschlag ist gesondert abzustimmen. Bei der Abstimmung sind nur jene Stimmen gültig, die auf einen gültigen Wahlvorschlag lauten.

(5) Die im gültigen Wahlvorschlag angeführten Bewerber gelten als gewählt.

(6) Erstattet eine der nach Abs. 1 berufenen Parteien keinen Wahlvorschlag oder ist der überreichte Vorschlag nicht gemäß Abs. 2 von der Hälfte der der betreffenden Partei angehörigen Gemeinderatsmitglieder gefertigt, so erfolgt die Besetzung der einzelnen Mandate durch Mehrheitswahl. Hierbei kommen die Bestimmungen des § 95 Abs. 5 sinngemäß zur Anwendung.

§ 97

(1) Die Präsidenten des Wiener Landtages, die Vorsitzenden des Gemeinderates, der Ausschüsse und Unterausschüsse und deren Stellvertreter sind in gesonderten Wahlgängen unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 96 zu wählen. Die gleichen Bestimmungen gelten, wenn ein Vorsitzender und zwei oder mehrere Stellvertreter zu wählen sind.

(2) Ist nur ein Vorsitzender und sein Stellvertreter zu wählen, so finden die Bestimmungen des § 95 sinngemäß Anwendung. Der Vorsitzende kommt der stärksten, der Stellvertreter der zweitstärksten Partei zu, sofern diese mindestens ein Drittel der Gemeinderatsmandate innehat; andernfalls erfolgt die

Besetzung des Stellvertretermandates durch Mehrheitswahl unter sinngemäßer Anwendung des § 95 Abs. 5.

§ 98

Im Falle des Abganges eines nach den §§ 95 bis 97 Gewählten ist von der Partei, der der Abgegangene angehörte, ein Wahlvorschlag zu erstatten. Die Neubesetzung der Mandate erfolgt nach den Bestimmungen, die für die Wahl des Abgegangenen maßgebend waren.

§ 99

(1) Die Bezirksvertretung wählt den Bezirksvorsteher. Der Bezirksvorsteher muß nicht der Bezirksvertretung angehören. Sein Stellvertreter ist von der Bezirksvertretung aus ihrer Mitte zu wählen.

(2) Die Stelle des Bezirksvorstehers kommt der stärksten, die seines Stellvertreters der zweitstärksten Partei der Bezirksvertretung zu. Die Parteienstärke bestimmt sich nach der Zahl der Mandate in der Bezirksvertretung, bei gleicher Mandatszahl nach der Anzahl der für die Parteien bei der Wahl der Bezirksvertretung abgegebenen Stimmen. Bei gleicher Stimmenanzahl entscheidet das Los.

(3) Für die Wahl haben die anspruchsberechtigten Parteien Wahlvorschläge dem Vorsitzenden der Bezirksvertretung in der Sitzung, auf deren Tagesordnung die Wahl steht, zu überreichen. Die Wahlvorschläge müssen von mindestens der Hälfte der der betreffenden Partei angehörigen Mitglieder der Bezirksvertretung unterschrieben sein.

(4) Im übrigen sind für die Wahl des Bezirksvorstehers und seines Stellvertreters die Bestimmungen des § 95 Abs. 3 bis 5 sinngemäß anzuwenden.

(5) Im Falle des Abganges des Bezirksvorstehers oder seines Stellvertreters ist § 98 anzuwenden.

VII. HAUPTSTÜCK

Besondere Bestimmungen

1. Abschnitt

Gleichzeitige Vornahme der Gemeinderats- und der Bezirksvertretungswahlen mit der Nationalratswahl

§ 100

(1) Im Fall einer Wahl des Gemeinderates und der Bezirksvertretungen kann die Landesregierung, wenn im gleichen Jahr die Nationalratswahl stattfindet, beschließen, daß die Wahlen in den Gemeinderat und in die Bezirksvertretungen unter einem mit der Nationalratswahl durchzuführen sind.

(2) Für die gleichzeitige Durchführung der Gemeinderats- und der Bezirksvertretungswahlen mit der Nationalratswahl finden die Bestimmungen des I., II., III., IV. und V. Hauptstückes dieses Gesetzes nur insoweit Anwendung, als im § 101 nicht anderes angeordnet ist.

§ 101

(1) Der in der Ausschreibung zur Nationalratswahl festgesetzte Stichtag gilt auch als Stichtag für die Gemeinderats- und die Bezirksvertretungswahlen.

(2) Die für die Nationalratswahl gebildeten Wahlsprengel gelten auch als Wahlsprengel für die Gemeinderats- und die Bezirksvertretungswahlen.

(3) Die für die Nationalratswahl gebildeten Sprengelwahlbehörden haben die nach diesem Gesetz den Sprengelwahlbehörden obliegenden Geschäfte zu besorgen. Die für die Nationalratswahl gebildeten Kreiswahlbehörden haben auch die den Bezirkswahlbehörden obliegenden Geschäfte zu besorgen. Der Verbandswahlbehörde des Wahlkreisverbandes Wien obliegen auch die Geschäfte der Stadtwahlbehörde. Einsprachskommissionen (§ 34) werden nicht errichtet.

(4) Die Anlegung besonderer Wählerverzeichnisse für die Gemeinderats- und die Bezirksvertretungswahlen entfällt. Die Wahlen sind vielmehr unter Zugrundelegung der für die Nationalratswahl richtiggestellten und abgeschlossenen Wählerverzeichnisse durchzuführen.

(5) Wahlzeugen gemäß § 59 können nur von solchen Parteien entsendet werden, deren Wahlvorschläge nur für die Gemeinderats- oder die Bezirksvertretungswahlen, nicht aber für die Nationalratswahl veröffentlicht wurden.

(6) Besondere Abstimmungsverzeichnisse für die Gemeinderats- und die Bezirksvertretungswahlen werden nicht geführt.

(7) Parteien, die im Nationalrat vertreten und auf dem amtlichen Stimmzettel für die Nationalratswahl angeführt sind, sind in der Veröffentlichung der Wahlvorschläge (§ 50) und auf den amtlichen Stimmzetteln für die Wahl in den Gemeinderat und in die Bezirksvertretung (§ 71) in der gleichen Reihenfolge wie bei der Nationalratswahl anzuführen. Beteiligt sich eine im Nationalrat vertretene Partei nicht an der Wahlwerbung, so sind im entsprechenden Stimmzettel die Rechtecke, die nach der Anlage 5 oder 6 die Kurzbezeichnung und die Parteibezeichnung zu enthalten hätten, leer zu lassen.

(8) Wenn die Nationalrats-Wahlordnung in ihrer jeweiligen Fassung für Männer und Frauen nur einheitliche Wahlkuverte vorsieht, gelangen auch für die Gemeinderats- und die Bezirksvertretungswahlen für Männer und Frauen nur einheitliche Wahlkuverte zur Anwendung.

(9) Für jeden Wähler ist nur ein einziges Wahlkuvert auszugeben. Die Anwendung des § 68 Abs. 3, des § 73 Abs. 3 Satz 1 und 2, des § 76 Abs. 1 sowie des § 78 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 entfällt. § 73 Abs. 2 gilt in folgender Fassung:

„(2) Die Wahlbehörde mischt sodann gründlich die in der Wahlurne befindlichen Wahlkuverte, entleert die Wahlurne, sondert die von Männern und Frauen abgegebenen Kuverte und stellt fest:

- a) die Zahl der von den Männern abgegebenen Wahlkuverte;
- b) die Zahl der von den Frauen abgegebenen Wahlkuverte;
- c) die Summe zu a und b, somit die Zahl der in der Wahlurne gelegenen Wahlkuverte;
- d) die Zahl der im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Wähler;
- e) den mutmaßlichen Grund, wenn die Zahl zu d mit der Zahl zu c nicht übereinstimmt.“

(10) Zu Beginn des Stimmzählungsverfahrens sind die auf einem Blatt vereinigten Stimmzettel nach Eröffnung der Wahlkuverte zu trennen und dem weiteren nach den einschlägigen Wahlordnungen vorgeschriebenen Verfahren gesondert zu unterziehen. Die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmzettel für die Nationalrats-, Gemeinderats- oder Bezirksvertretungswahlen ist je nach den einschlägigen Wahlordnungen zu beurteilen.

(11) Wenn die Nationalrats-Wahlordnung in ihrer jeweiligen Fassung für Männer und Frauen keine gesonderte Stimmzählung vorsieht, sind auch die im § 73 Abs. 2 bis 5 vorgesehenen Feststellungen nicht gesondert für Männer und Frauen, sondern nach Wählern überhaupt vorzunehmen.

(12) Für die Gemeinderats- und die Bezirksvertretungswahlen ist von der Sprengelwahlbehörde eine besondere Niederschrift auf farbigem Papier anzulegen, die den Vorschriften des § 74 Abs. 1, 2 und 4 entspricht. Nach Durchführung des Stimmzählungsverfahrens ist für die Gemeinderats- und die Bezirksvertretungswahlen ein besonderer Wahlakt zu bilden, der aus den für diese Wahlen bestimmten Niederschriften und Stimmzetteln besteht. Die Wählerverzeichnisse, Abstimmungsverzeichnisse, Stimmzettel usw. für die Nationalratswahl verbleiben beim Wahlakt für die Nationalratswahl.

(13) Besondere Wahlkarten für die Gemeinderats- und die Bezirksvertretungswahlen werden nicht ausgestellt. Wähler, die eine für die Nationalratswahl ausgestellte Wahlkarte besitzen, können ihre Stimme auch für die Gemeinderats-

und die Bezirksvertretungswahl abgeben, wenn die Wahlkarte vom Magistrat Wien ausgestellt ist. Wähler, die im Besitz einer Wahlkarte sind, die nicht vom Magistrat Wien ausgestellt wurde, sind nur zum Nationalrat wahlberechtigt. Die Wahlkuverte solcher Wähler sind in eine besondere Wahlurne zu legen, die die Aufschrift „Nur für Nationalratswähler“ zu tragen hat.

(14) Nähere Vorschriften über die gleichzeitige Durchführung der Gemeinderats- und der Bezirksvertretungswahlen mit der Nationalratswahl können durch Verordnung getroffen werden, die von der Landesregierung zu erlassen ist.

2. Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 102

(1) Beginn und Lauf einer in diesem Gesetz vorgesehenen Frist werden durch Sonn- oder andere öffentliche Ruhetage nicht behindert. Zur Entgegennahme von Anbringen sind die Behörden nur während der Amtsstunden verpflichtet. Fällt das Ende einer Frist auf einen arbeitsfreien Tag, so haben die Behörden entsprechend vorzusorgen, daß ihnen die befristeten Handlungen auch an diesen Tagen zur Kenntnis gelangen können.

(2) Die Tage des Postenlaufes werden in die Frist eingerechnet.

(3) Die Stadtwahlbehörde kann eine Überschreitung der in den §§ 10 Abs. 1, 13 Abs. 1, 40 Abs. 1, 48, 51 Abs. 2, 52, 59 Abs. 1, 83 Abs. 2, 85 Abs. 1, 91 und 92 Abs. 2 festgesetzten Termine für zulässig erklären, falls deren Einhaltung aus unabweislichen Gründen nicht möglich ist. Durch eine solche Verfügung dürfen jedoch die in anderen Bestimmungen dieses Gesetzes vorgesehenen Termine und Fristen nicht beeinträchtigt werden.

§ 103

Die den Organen der Stadt Wien durch dieses Gesetz zugewiesenen Aufgaben sind Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde.

§ 104

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung im Landesgesetzblatt für Wien in Kraft. Mit diesem Tage tritt die Wiener Gemeindewahlordnung 1959, LGBL. für Wien Nr. 17, in der Fassung des Gesetzes vom 1. Juli 1960, LGBL. für Wien Nr. 18, außer Kraft.

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:

Jonas

Ertl

Gemeinde Wien

Anlage 2

Gemeindebezirk

Wahlsprenzel Nr.

Wähleranlageblatt

| | |
|--|---------------------------|
| 1) Zu(Familien)name (in Blockschrift) und Vorname: | (bei Frauen) Mädchenname: |
| 2) Geboren am in Staatsbürgerschaft: | |
| 3) Familienstand: ledig — verheiratet — verwitwet — geschieden (Nichtzutreffendes streichen) | Beruf: |
| 4) Ordentlicher Wohnsitz am Stichtag, d. i.: <div style="text-align: center; margin-left: 100px;"> Gasse Straße, Hausnummer, Stiege, Tür-Nr. Platz </div> | |

Wer im Wähleranlageblatt wissentlich unwahre Angaben macht, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird vom Magistrat mit Geld bis zu 1000 S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu vier Wochen bestraft.

Wien, am 19.....

.....
Unterschrift

Das Wähleranlageblatt ist von der zur Ausfüllung verpflichteten Person persönlich zu unterfertigen. Ist eine solche Person durch Leibesgebrechen an der Ausfüllung oder Unterfertigung des Wähleranlageblattes verhindert, so kann eine Person ihres Vertrauens die Ausfüllung oder Unterfertigung des Wähleranlageblattes für sie vornehmen

Anlage 3**Magistrat der Stadt Wien**Gemeinderats- und
Bezirksvertretungswahlen**Wahlkarte**
für..... Gemeindebezirk
Wahlsprenzel Nr.
Fortl. Zahl

Zu- und Vorname:

.....

Geburtsjahr: Familienstand: Beruf:

Wohnort:

Der (Die) Obgenannte ist berechtigt, sein (ihr) Wahlrecht auch außerhalb des Wahlsprenzels, in dessen Wählerverzeichnis er (sie) eingetragen ist, auszuüben.

Bei Ausübung der Wahl ist neben der Wahlkarte auch noch eine Urkunde oder amtliche Bescheinigung vorzulegen, aus der sich die Identität des Wählers mit der in der Wahlkarte bezeichneten Person ergibt.

Die Wahlkarte ist nach Stimmabgabe der Wahlbehörde zu übergeben.

Duplikate für abhanden gekommene oder unbrauchbar gewordene Wahlkarten dürfen in keinem Fall ausgefolgt werden.

Wien, am 19....

Für den Bezirksamtsleiter:

Amtlicher Stimmzettelfür den
Gemeinderat

Bezirk:

| Für die gewählte Partei im Kreis ein X einsetzen | Kurzbezeichnung | Parteibezeichnung |
|--|-----------------|-------------------|
| <input type="radio"/> | | |
| <input type="radio"/> | | |
| <input type="radio"/> | | |
| <input type="radio"/> | | |
| <input type="radio"/> | | |
| <input type="radio"/> | | |
| <input type="radio"/> | | |
| <input type="radio"/> | | |

Anlage 6

Amtlicher Stimmzettel

für die

Bezirksvertretung

Bezirk:

| Für die gewählte Partei im Kreis ein X einsetzen | Kurzbezeichnung | Parteibezeichnung |
|--|-----------------|-------------------|
| <input type="radio"/> | | |
| <input type="radio"/> | | |
| <input type="radio"/> | | |
| <input type="radio"/> | | |
| <input type="radio"/> | | |
| <input type="radio"/> | | |
| <input type="radio"/> | | |
| <input type="radio"/> | | |

Einzelne Stücke des Landesgesetzblattes für Wien sind gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 10 S für das Stück im Drucksortenverlag der Städtischen Hauptkasse, I., Rathaus, Stiege 7, Hochparterre, und in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien, I., Wollzeile 27a, erhältlich.

Druck der Österreichischen Staatsdruckerei.